4°D 99992-40

Mindener Jahrbuch

Herausgegeben im Auftrag des

Mindener Geschichtsvereins

von Stadtarchivar Dr. Krieg

Band VI

1932/33

0.297

Gedruckt bei Leonardy & Co., Minden i. Westf.

0,44

Verlag:

Mindener Geschichtsverein Minden i. Westf.

Bayerische Staatsbibliothek München

> MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA Bibliothek

Frid Lauffs

Das Mindener Zunft=und Gewerbewesen im Mittelalter

+

3

Sign

20-0

Inhalt.

Quellen	e 7
Liferatur	7 — 9
Einleitender Aberblick	11-12
I. Gewerbe und Zünfte: Tätigkeit und Abgrenzung	12 - 26
1) Die Lebensmittelgewerbe	12 - 14
Die Bäcker	12-13
Die Fleischer	13-14
2) Die Ledergewerbe	15—16
Die Schuhmacher und verwandten Gewerbe . "	15 - 16
3) Die Mefallgewerbe	16—17
Die Schmiede und verwandten Gewerbe "	16-17
4) Die Bekleidungs- und Textilgewerbe "	17-20
Die Schneider	17
Die Kürschner	17
Die Weber	18-20
5) Die handeltreibenden Gewerbe	20 - 26
Die Kaufleute	20 - 23
Die Krämer	2325
Die Höker	25 - 26
II. Die Verfassung der Zünfte	26 - 41
1) Die Aufnahme	26-30
2) Die Morgensprache	3031
3) Die Vorsteher und der Bote	3133
4) Die Gerichtsbarkeit	33-37
5) Meister, Geselle und Lehrling	37
6) Die militärische Betätigung	38
7) Die Stellung der Frau im Gewerbe "	38-39
III. Die religiöse Betätigung	39—41
IV. Die politische Stellung der Zünfte innerhalb der Stadt "	41 — 44
Unhang	45 – 4 6
Schmiedeprevileg von 1328	45 — 46
Schneiderstatuten von 1410, 1459 und 1487 "	46
Unmerfungen	4757
Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Inveftiturstreits "	5960
Bodengeschichtliche Altertumer im Kreise Minden "	61 - 62
Flurnamenforschung im Kreise Minden	63-64
Familiengeschichtliche Forschung in Minden "	65
Bericht über die Tätigkeit des Mindener Geschichtsvereins	
in den Jahren 1932 und 1933 "	6768
Mitglieder-Verzeichnis	69—70

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit*) stellt lich zur Aufgabe, auf Grund aller Quellen, die für die Beif des 13. bis 15. Jahrhunderfs vorhanden sind, ein Besamtbild von den Gewerben in Minden und ihren Organisationen zu geben. Wenn vielfach versucht wird, die Ergebnisse in den allgemeinen zunff- und wirfichaftsgeschichtlichen Jusammenhang hineinzustellen, so geschieht dies, um das Bild der Mindener Juffande selbst flarer heraustrefen zu laffen und Einzelzüge enffprechend einzuordnen. Das Allgemeinbild, das von den Guffanden gegeben wird, gilf nur für das 14. und 15. Jahrhunderf. Denn erst seif efwa 1300 gestaffen die Quellen eine breitere und gleichmähige Darstellung. Die vorhergehende Beif ließ sich in einem furgen Aeberblid am Anfang gujammenfaffen. Mährend eine bloße gewerbliche Tätigteit in ber Stadt weiter gurudguverfolgen ift, findet fich ber erfte bestimmte Beleg für eine Organifation erft 1301 in der Nachricht von drei Gunften (in den Mindener Quellen meistens Aemfer, selfen auch Gilben, Innungen. Gesellschaften genannt). Die Darstellung ichließt ab mit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Auch im Junftwesen bedeutet die Wende des Miffelalters einen Einschniff. Diele bis dahin gleichgebliebene und tennzeichnende Juffande werden burch neuzeifliche Ordnungen abgelöst, 3. B. wird durch die Reformation die kirchliche Grundlage und Befäfigung der Bunffe gewandelf, die Arfen des handels, die Waren und Bebiefe erfahren eine allmähliche Deranderung. Die Blüfezeit der gunfte gehörf dem Miffelalter an. Freilich sind diese Aebergänge meistens fließend, und nur aus praffischen Grunden ift die zeifliche Abgrengung mif dem Sahre 1500 gefroffen worden.

So läßt sich ein einheikliches Bild von ekwa zwei Jahrhunderken ermikkeln. Die Haupkquelle für die Darskellung bildet die Skadkbeschreibung des Domherrn Heinrich Tribbe von ekwa 1460, über deren Ark und Bedeukung die Einleikung ihres Herausgebers Aufschluß gibt. Daneben freken als Ergänzung oder Beskätigung Privilegien und andere Junskurkunden, serner Schreiben des Mindener Rakes, die im Hannoverschen Skadkrecht enthalken sind, endlich Skadkbucheinkragungen und sonskige urkundliche Mikkellungen. Akten aus dem Skadkarchiv Minden kagen für die darzuskellende Zeik leider nur in geringerem Umfang vor.

^{*)} Die Arbeif wurde von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen.

Quellen.

A. Bedrudfe.

- 1. Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden. Berausgegeben von Riemens Löffler. Mindener Beschichtsquellen Bo. II. Deröffenflichungen der hifforischen Kommission des Provinzialinstifuts für Westfälische Landes- und Volkstunde. 1932. (Zifiert: Löffler, Tribbe.)
- 2. Junfturkunden, abgedruckt als Anhang zu den Mindener Beschichtsquellen (Bifiert: Löffler, Junfturk.) 38. II ([. o.).
- 3. Das Mindener Stadtbuch von 1318. Herausgegeben von Marfin Krieg. Mindener Geschichtsquellen Bd. III. Deröffenklichungen ber Sistorischen Rommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volks-(Zitiert: Rrieg, Gfabfb.) funde. 1931.
- 4. Das hannoveriche Stadtrecht. herausgegeben von Grofe und Broennenberg. Vaferländisches Archiv für Niedersachen. Jahrg. 1844.

(Zifierf: Hann. Stadfr.)

- 5. Dorfmunder Stafuten und Arteile. Herausgegeben von Ferdinand Frensdorff. Hansische Geschichtsquellen Bb. III. 1882. (Bifierf: Frensdorff, Dorim. Staf.)
- 6. Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahre 1201-1300. Bearbeitet von H. Hoogeweg. Westfälisches Urfundenbuch Bd. VI. 1898. (Gifierf: W. A. B. VI.)

B. Ungedrudfe.

Affen: Handwerfssachen (Stadfarthiv Minden F. 87 Ar. 13). Darunter Schmiedeprivileg und Schneiderstatuten. (Zifierf: Handwerkss. bzw. Anh.)

Literatur.

- v. Below, G.: Die Motive der Junftbildung im Mitfelalfer Historische Zeitschrift Bd. 109. 1912.
- Bischof, F.: Der Anseil der Gilden am Stadfregiment in den westfälischen Städfen. 1926.
- Böllche, Stiggen aus Mindens Vergangenheif. 1897.
- Frensborff, G.: Das Junftrecht insbesondere Nordbeutschlands und die Handwerkerehre. Hansische Geschichtsblätter Bd. 13 Jahrg. 1907.

- harfmann, M.: Geschichfe der handwerkerverbande der Stadt hildesheim im Miffelalfer. 1905.
- Hohls, H.: Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert. Hansische Geschichtsblätter Bd. 31, 51. Jahrg. 1926.
- Reufgen, F.: Der Grofinandel im Miffelalfer. Bansische Geschichtsblätter Bb. 10, Sahrg. 1901.
- Rrieg, M.: Das Mindener Stadtbuch von 1318
 ([. o.)
 Einleifung II.
 Bemerkungen zur miffelalterlichen Verfassung Mindens als Grundlage des Stadtbuches von 1318.
- Krieg, M.: Geschichte des Bistums, des Fürstentums und der Stadt Minden, ein Aeberblick (Minden-Aavensberg. Ein heimatbuch.) 1929.
- Krieg, M.: Dor 400 Jahren. Dom Raths-Rühr in der Stadt Minden Anno 1539. Mindener Beimafbläffer Nr. 22, 1930.
- Arieg, M.: Jur Entwicklungsgeschichte des Mindener Stadtbildes von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert. Mindener heimatblätter Ar. 6, 1928.
- Rrieg, M.: Zur Geschichte der Mindener Schicht, der Stadtsehde von 1405—1408. Mindener Heimatblätter Ar. 12, 1930.
- Rulischer, J.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeif. I. Bd. 1928. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. von Below und F. Meinecke.
- Lampmann, Th.: Die Stadt Minden in ihrem Verhälfnis zum brandenburgisch-preußischen Staate 1648—1723. Mindener Jahrbuch Bb. III 1927.
- Lamprecht, A.: Der Ursprung des Bürgertums und des städfischen Lebens in Deutschland. Historische Zeitschrift. Neue Folge Bd. 31. 1891.
- von Loesch, H.: Die Kölner Junffurkunden nehst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Einleitung. 1907, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII.
- Neuburg, C.: Zunftgerichtsbarkeif und Zunftverfassung in der Zeif vom 13.—16. Jahrhundert. 1880.
- Philippi, G.: Der Gewandschnitt in den deutschen Städfen des Mittelalters. Deutsche Literaturzeitung 1916 Sp. 1419.
- Philippi, &.: Jur Verfassungsgeschichfe der westfälischen Bischofsstädte. 1894.
- Sander, P.: Geschichte des deutschen Städtewesens 1922. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen heft 6.
- Schoneweg, E.: Das Leinengewerbe in der Grafschaft Aavensberg. Ein Beitrag zur niederdeutschen Volks- und Altertumskunde. 1923.

- Schröber, D.: Chronif ber Sfadf Minben. 1883.
- Schröber, W.: Das Stadtbild Mindens in den verschiedenen Jahrhunderten. Mindener Zeifung 1910 Mr. 269—272.
- Schröder, W.: Die älfeste Verfassung der Stadt Minden. Onmnasial-Programm 1890.
- Seeger, H. J.: Westfalens handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert. 1926. Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, herausgegeben von Audolf häpke. Bd. I.
- Stange, E.: Beld- und Münggeschichte des Bistums Minden 1913.
- Stoeven, M.: Der Bewandschniff in den deutschen Städten des Miffelalfers. 1915.
- Stolze, Th.: Die Ensstehung des Gästerechts in den deutschen Städsen des Mistelalters. 1901.
- Wilda, W.E.: Das Gildewesen im Miffelalfer. 1831.

Ginleitender Uberblick.

Handwerker gehörken schon zur ersten Einwohnerschaft Mindens neben den grundbesichenden freien Volldürgern und den Bewohnern der Domfreiheik, Geistlichen und Miniskerialen. Mehr oder weniger abhängig, hatten sie keinen eigenen Boden, sondern waren zu Erbzinsrecht, dem sogenannten Weichbilderecht, angesiedelt.¹

Die Anfänge gewerblicher Täfigkeif bildeten in Minden wie häufig in in den aus Bischofssigen entstandenen Sfädten2) die Lebensmittelgewerbe Um die Rirche herum spielte sich der erfte Markfverkehr ab. und an Feierfagen fand fich eine Menge fremder Gafte ein, die verpflegt werden mußte,*) Offo II. verlieh 977 dem Bischof Milo einen öffentlichen Kleisch= und Lebensmiffelmarkt.4) Früh muffen sich also handwerter um die Domfreiheif herum angesiedelf haben. Davon zeugen auch die ursprünglich nur aus Berkaufsffänden bestehenden beiden Strafen der Bader und Fleischer,5) die sich an diesen Stadtfern legfen." Ueberhaupf ist die Bedeufung des Markfes als ffädfebildendes Element und Ansahpunft für Bewerbe und handel besonders hervorzuheben, denn "feils um die gahlreich herbeiftrömenden Sändler mit Lebensmiffeln zu versorgen, feils um ihre Ausruffung an Rleidern, Waffen und Werkzeugen auszubessern oder zu erneuern, ließen sich Gewerbefreibende aller Arf in den Markforfen nieder."7) Dieser Markf mar also der eigenkliche Lebensmiffelmartf und Ausfauschplat der Stadt- und Landerzeugnisse. Sandel murde ferner auf den Rirchmeffen, den Märkfen der Reierfage, befrieben, wo auch fremde Gewerbetreibende als Gafte Berfaufserlaubnis haffen."

Ein innungsmäßiger Jufammenschluß wird uns zum ersten Mal durch die Natswahlordnung von 130110) bekannt, in der die Raufleuse und drei rein handwerkliche Genossenschaften als Aemter erwähnt werben. Wahrscheinlich sind es die Backer, Fleischer und Schuhmacher, die auch später immer an der Spife stehen. Die Enkstehung dieser Jünfte muß also in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Wie weif andere Gewerbe in dieser Zeif schon organissert sind, ist nicht erkennbar. Im 14. Jahrhundert lassen sich ferner die Schmiede, Weber und höfer als Junfte nachweisen.11) Ueber die handwertliche Tätigkeif mährend des 14. Jahrhunderts gibt auch das Stadtbuch von 1318 vielfache Anhaltspunkte.12) Aber erst für den Anfang des 15. Jahrhunderis ist eine genaue Jusammenffellung sämflicher Innungen überliefert: der Bericht des Rafes über die Mindener Stadtfehde, die sogenannte Schrift der Schicht von 1405, gahlt auf: Backer, Fleischer, Schuhmacher, Krämer. Rürschner, Schneider, Schmiede, höter und Weber.13) Diese Aemfer tehren, wenn auch in anderer Abstufung, in der Stadtbeschreibung Tribbes von etwa 1460 wieder.14) Ueber diesen handwerksämtern, in sozialer Beziehung ffreng geschieden, stand die Raufmannschaft, die gleichfalls eine Bilde bildete,16) aber in der Organisation den genannten Aemfern wenig ähnelfe.

Für das 15. Jahrhundert steht demnach Anzahl und Arf der organisierten Gewerbe in Minden sest. Aus diesem und schon aus dem vorhergehenden Jahrhundert sind nun außerdem eine Reihe von handwerkern überliefert,'') deren spezielle Bezeichnungen die Frage nach ihrem Derhälfnis zu den Aemtern nahe legen. Manche werden als Mitglieder bestimmter Aemter genannt, bei vielen aber ist die Junffzugehörigkeit nicht unmitselbar belegt. Jum Teil handelt es sich um nichtorganisierse besondere Gewerbe, die in keinem Jusammenhang mit den Jünsten standen. Man könnse eswarde, die in Einwanderung solcher Handwerker denken. Sie blieden gering an Jahl und gelangsen so weder zu eigener Junstbisdung noch zu einem Anschluß an ein verwandses Amt. Jedenfalls würde es sich in diesem Falle um eine ganz unabhängige Ensstehung handeln. Für die Goldschwiede, Harnischmacher, Seidenspinner hat diese Annahme Wahrscheinlichkeis.'' Abspalfung's von einer Junst darf wohl für diese Ensstehungs- und Blüsezeis der Aemter noch nicht angenommen werden.

In anderen Aennungen der Quellen wiederum liegen Mitglieder der bekannsen Aemser vor, die also in bestimmte Anserabseilungen, Arbeitsbereiche gefrennt waren. Solche Fälle lassen sich einige Male nachweisen. Wahrscheinlich handelf es sich hier um eine allmähliche Spezialiserung eines Arbeitszweiges, die sich aber im Rahmen des ursprünglichen Amses gehalsen hat. Andererseits aber sinden sich nun auch ganz verschiedene Gewerbe innerhalb eines Amses, und zwar bei den Krämern und vielleicht bei den Höfern. De

Eine reiche Fülle von Gewerben war also vorhanden (ganz abgesehen von den etwa nicht überlieferfen), die selbstverständlich nicht in den zehn Aemfern der Stadf²¹) erschöpft sein kann. Innerhalb und außerhalb des bevorrechtesen und engeren Jusammenschlusses der bestimmten Jünste bestanden sie und waren mitbestimmend für das mannigsache Bild des gewerblichen Lebens in der Stads.

Auf Grund dieses Aeberblickes sollen nun die Aemter und Gewerbe einzeln beschrieben werden. Dor allem handelt es sich dabei um ihre Täfigfeif und um die gegenseitige Abgrenzung. Daran schließt sich die zusammengefaßte Darstellung der Verfassung der Jünfte, ihrer religiösen Betätigung und ihrer politischen Stellung innerhalb der Stadt.

I. Gewerbe und Zünfte: Tätigkeit und Abgrenzung.

1. Die Lebensmiffelgewerbe.

Die Bäder.

Die Bäcker²²) haben als wichtiges und altes Mindener Gewerbe wohl sehr früh Innungsrechte erhalten. Darauf deutet die Stellung des Bäckeramses innerhalb der Mindener Innungen: es gehörse den sogenannsen "großen Aemfern" an, und zwar immer an erster Stelle. Auch die Jahl der Mitglieder war recht groß.²³) Ueber die Täsigkeit der Bäcker werden in der Beschreibung Tribbes einige bedeutsame Mitstellungen gemacht.²⁴) Es ergibt sich zunächst die bemerkenswerte Tassache, daß die einzelnen Bäcker nur Freifags regelmäßig für sich backen dursten. Es war eine ganz bestimmte Gestreidemenge vorgeschrieden, die jeder verbrauchen durste, und zwar ein Malser Weizen und ein Malser Aoggen²⁵) zum Gesamtpreis von 2 Mart.²⁰) Alle Bäcker hatten dann also einen gleichmäßigen Vorrat von Brosen, die sie selbst feilhalten dursten. Wenn dieser Vorrat, der wohl kaum oder nicht immer eine ganze Woche lang die Versorgung der

Stadt sicherstellte, überall ausverkaust war, so bestimmte der Amtsmeister einen Amtsgenossen — die Aufsorderung überbrachte ein Geselle —, der dann zur Ergänzung weitere Broke zu backen hatte. Aber dies geschah im Backosen des Amtsmeister, der auch die Broke dabehielt; damit ist wohl gesagt, daß auch der Verkauf von Amtswegen ersolgte. Das Verdienst des einzelnen also hörte mit dem Verkauf des Brokvorrates auf, den jeder von seinem genau bemessenen Getreide backen konnte. Aun wurden aber bei dem Amtsmeister jedesmal nur vier große Broke gebacken, so daß im Lauf der Woche sicher mehrere Amtsgenossen bestellt wurden. Es stand ganz m dem Ermessen des Amtsmeisters, wie oft und welche Bäcker er bestimmte. Gleichzeitig mußten bei dieser Gelegenheit auch Weißbroke oder Brökhen gebacken werden. wer sie nicht herauszussellen vermochte, löste seine Verpflichtung durch eine Geldzumme ab. Dieses Gebäck wurde also ständig beim Amtsmeister verkauft.

Die eben geschikserse Einrichtung entsprings aus dem "Grundsaß der Gleichheit und der Solidarifäs der Junftgenossen unsereinander",27) der ja 3um Wesen der Wirschaftsauffassung der mitselalterlichen Jünste gehörte. Es wirkse sich hierin das Bestreben aus, die gegenseitige Ronfurrenz der Amssenossen und ein größeres Verdienst einzelner möglichst zu verhindern.20) Freilich liegt auch noch eine andere Ursache sür diese Arbeitsbeschränkung im Bereich der Möglichkeit: nämlich die Begrenzscheit des städtischen Absahes.20) Aber angesichts unserer mangelnden Kennsnis von der Größe und Kauftrast der Stadt- und Landbevölkerung und von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Gewerbestreibenden zu der Besamseinwohnerschaft sind wir gerade hier doch wohl auf bloße Vermusungen angewiesen.

Die Bäcker haffen in oder vor dem "Raufhaus" am Marff einen Plat, wo sie fäglich ihre Brofe feischielten.³⁰) Bermuslich ist damit die an anderer Stelle genannte "Brofbant" gemeint.³¹) Es ist aber anzunehmen, daß jeder einzelne außerdem noch einen eigenen Laden haffe³²) Auch von einem "Brothaus" ist die Rede,³³ das sehr wahrscheinlich mit dem Raufhaus gleichzuschen ist, da beide Häuser als Versammlungsstäften des Dierzigerausschusses³⁴) bezeichnet werden.³⁵)

Die älfeste Ansiedlung der Bäcker ist die 1320 zuerst genannfe Bäckerstraße,30) die ihren Namen bis heufe bewahrt hat.

Die Fleischer.

Die Fleischer³⁷) stellten neben den Bäckern das wichtigste Lebensmitselgewerbe dar.³⁸) Ihre eigensliche Niedertassung war der Scharn.³⁸) Wahrscheinlich hatten sie dort ursprünglich nur ihre Verkaufsstände, die Scharren, woraus dann später eine neue Häuserreihe encstand.⁴⁰) Von Häusern im Scharn handeln auch zwei im Stadtbuch von 1318 verzeichnese Austassungen, in denen von Fleischern die Rede ist. In der einen Auszeichnung wird ein Johannes von Ainfeln erwähnt, der die Bezeichnung "der neue Fleischhauer" frägt.⁴¹) Diese Bemerkung zeigt, wie eng geschlossen der Kreis jedes Amte war, das sich in der Regel nur aus sich selbst heraus ergänzte und den von auswärts Kommenden noch lange als Fremden befrachtese. (Auch andere Anzeichen, wie z. B. die Ausnahmebestimmungen, deusen auf diese abschließende Tendenz der Jünste hin.⁴²))

Aleber die Täfigkeif der Fleischer sind ziemlich viele Einzelheifen überliefert. So wird von einem Brauch berichtet, der als Meisterprobe anzusehen ist:43) vor der Aufnahme in das Amt mußte der Bewerber zeigen, daß er eine Ruh kunstgerecht schlachten und zerlegen konnte. Ohne diesen Beweis seines Könnens wurde er nicht zugelassen.

Die Ausübung des Gewerdes unferlag besonderen, gesundheifspolizeilichen Bestimmungen: frankes oder verleckes Dieh durste nicht geschlachtet werden. Das Fleisch mußte überhaupt ganz einwandsrei zum Verkaus kommen. d) Ob auch eine besondere Aachprüfung ersolgte, ist nicht überliesert. Wahrscheinlich sehte der Aat genügend Vertrauen in die Juverlässisseit des Amtes, oder man verpslichtete die Fleischer nur eidlich, denn das Amt selbst hatte seinerseits das Aussichtent über die "Freischlächter". Es waren dies wohl die auswärfigen Fleischer, die an Marktagen auch in Minden verfausen dursten. Das Schlacht- und Kleinvieh nun, das sie auf den Marktbrachten, wurde vorher durch das Mindener Fleischeramt geprüst und untersucht. die

In der fleischlosen Fastenzeit bestanden für die Fleischer besondere Vorschriften: sie waren nämlich verpstichtet, als Ersahnahrung ein Gebäck zu liefern, und zwar eine Art Krapsen. Deine andere Bestimmung besagte, daß sie immer frischen Speck zum Verkauf stellen sollten. Ferner bestand zur Herabminderung der Feuersgefahr das Verbot, die Schweine beim Schlachten mit Strohsewer abzusengen, wie es die Jäger im Walde fäsen.

Eine besondere Erwähnung verdient nun noch eine Einrichtung innerhalb des Fleischeramtes, die sich ähnlich auch in anderen Städfen. 2. B. in Hannover40) und hildesheim,50) nachweisen läßt: zwei von den Amfsgenossen wurden jedesmal für eine bestimmte Beit, die nicht näher angegeben ist, als Warbrafer oder Warköche bestells, 51) die gekochte und gebrafene Fleischspeisen. hauptfächlich Schweinefleisch, feilhielten. Gleichzeitig mußten sie wohl auch in einer Bartuche Bafte bei sich bewirten. Diese Berpflichfung wechselte unter allen Mifgliedern ab. Während ber gangen Beit durffen die beiden Garbrater nur auf besondere Erlaubnis des Amtsmeiffers Schinken und Rippenstücke. also rohes Fleisch, verkausen, wie die anderen Amtsgenossen. Um das Bild, das nur auf diesen turgen Nachrichten beruht, zu ergänzen, sollen die entsprechenden Bestimmungen über die Garbrafer⁵²) aus dem Hannoverschen Stadtrecht, das auf dem Mindener beruht, angeführt werden, joweit sich ein Deraleich oder ein Hinweis lohnt: aus dem juramentum van den garbrederen des Jahres 1370 ift zu enfnehmen, daß die Barbrafer schwören mußten, die Dorschriften einzuhalten; dieser Eid wurde erft 1456 aufgehoben und durch eine Gleischbeschau der Feuerherren63) oder ihrer Anechte ersett.54) Aehnlich wie in Minden wurde anscheinend nur Schweinefleisch verwandt; das Gleisch mußte gesoffen oder gebrafen dargebofen werden und durife nur zwei, im Winfer drei Tage lang nach ber Schlachfung verkauft werden. Ein kleiner "Spiekbrafen" kostefe, wie es 1436 bestimmt wurde, einen Doppelpennig. Robes Kleisch wurde also von den Garbrafern überhaupf nicht feilgehalten. In hannover gab es nun (schon 1370) — in bemerkenswertem Unterschied von Minden — drei eigens zu diesem Zweck vom Nat bestellte, sozusagen hauptamtliche Barbrafer. 58 Die Enswicklung war hier also schon weiter fortgeschritten; denn entstanden ist dieses eigene Bewerbe doch wohl aus dem Fleischeramt heraus. Dieses war immer noch berechtigt, für eine bestimmte Beit die Garbrafer abzutösen durch drei eigene Amtsgenossen, die dann die gleichen Bervflichtungen zu erfüllen haffen.

2. Die Ledergewerbe.

Die Schuhmacher und verwandte Gewerbe.

Gür die Schuhmachersel ist ein Privileg überliefert, das "Necht der Schuhmacher" von 1326.57] Es stellt aber eine "neue Urtunde" über die Gerechtfame der Schuhmacher dar. Die ursprüngliche Innungsverleihung muß weiter zurückliegen. 1301 werden die Schuhmacher ja auch schon als eine der drei Junfte aufgeführt, die an der Natswahl befeiligt waren. 38) Dies Privileg wurde den Schuhmachern auf ihre Biffe hin neu ausgestellf, da das erste verloren gegangen war. Wir haben hierin bam, in der ursprünglichen Urfunde ein Beispiel der vom Naf ausgestellten Gunffprivilegien zu sehen, obwohl die Urfunde nichts enthälf von einer Derleibung der Innungsrechte, auch über Täfigleif und Brauch des Amfes ichweigt. 60) Die darin mitgefeilten Berechtigungen befressen lediglich Einnahmen des Amtes und zum anderen den Rauf von frischem Leder, also von Dierhäufen. Mit der ersten Bestimmung verliehen Nat und Rämmerer der Stadt dem Schuhmacheramt "gewisse Einfünfte", von denen sich der Raf selbst ein Driffel vorbehielt. Ueber die Arf und Quellen dieser Einnahmen ist in der Urtunde selbst nichts gesagt; es muß sich um Straf- und Eintrittsgelder handeln. Ungleich wichtiger ist das zweife Vorrecht, das den Schuhmachern und ferner den Lederhandwerkern im Krämeramt die alleinige Erlaubnis gab, frisches Leder, Tierhäufe, vor den Fleischerscharren oder an irgend einer anderen Stelle in der Stadt aufzukaufen. Aehnlich wie der Junffzwang die Ausübung des Gewerbes auf die Innungsangehörigen beschränkte, so wurde durch diese Bestimmung der Einkauf eines Nohstoffes einem bestimmten Kreis vorbehielt. Aleber die Art und Quellen dieser Einnahmen ist in der Arder Stadt. Aur auf "freien Kirchmessen".60) deren handelsfreiheit ja alle einschränkenden Bestimmungen aufhob, war auch ihnen der Einkauf erlaubt. Die Möglichkeit, nach Belieben für sich selbst Schuhe oder andere Lederwaren herzustellen, war den Bürgern damit zum mindesten sehr eingeschränkt,61) Der hauptzweck dieser Privilegsbestimmung mar für die Schuhmacher und Rrämer, das Vorkaufsrecht zu besitzen und damif den Nohstoff billig, in größeren Mengen und frisch auffaufen zu können. Auffällig ist nun an dem Privileg, daß Rrämer an den Vorrechten mitbefeiligt waren. Es gab also im Rrämeramf Leberhandwerter.62)

Das gehf auch aus einer anderen Arkunde hervor, die die Ensscheidung eines Streites zwischen Schuhmachern und Arämern verzeichnet (1432). Die Schuhmacher hatten wohl die Arämer beim Lederkauf nicht als gleichberechtigt anerkennen wollen. Sedenfalls vermittelte der Rat und legte mit Einverständnis beider Aemter endgültig sest, daß die Lederkrämer nunmehr wie die Bürger nur noch auf freien Airchmessen frisches Leder kaufen durften. Die Schuhmacher verpslichteten sich dagegen, ihrerseits ständig den Arämern so viel Leder abzugeben, wie sie zur eigenen Verarbeitung benöfigten. Diese durften es nicht unverarbeitet weiser verkaufen, also keinen Handel damit treiben. Ein verseuernder Zwischenhandel war damit ausgeschlossen. Aufgezählt werden häuse von Pferden, hirschen, Hindinnen, Rehen, Schweinen und Hunden, die den Arämern überlassen werden sollsen.

Dieses hinübergreifen eines Teils der Arämer in das Ledergewerbe wird noch durch weisere Quellen belegt, die an anderer Stelle behandelt werden. Hährend man die Arämer also in gewisser hinsicht als verwandtes, aber als Amf streng gefrennses Gewerbe bezeichnen kann, nennt das Skadsbuch noch zwei Tätigkeitszweige in der Lederverarbeitung, deren Amszugehörigkeit nicht nachzuweisen ist. Es handelt sich dabei um Saktler⁶⁰) und Weißgerber.⁶⁷)

Für die Schuhmacher ist nun auch eine Meisterprobe überliefert. Der Bewerber mußte drei Paar Schuhe herstellen: erstens ein Paar Sandalen, 373 zweitens ein Paar seinere, ledergeknüpste für Frauen, driftens ein Paar derbe, wie sie von Boken gefragen wurden.

Die die Bäcker und Fleischer, so hatten auch die Schuhmacher ihre eigene Straße. die bei Tribbe überlieserte doppelte Bezeichnung deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß diese Schuhmacherstraße mit dem auch heute noch so genannten Poos, der Verbreiterung der oberen Bäckerstraße, gleichbedeusend war. Die schon sür das Jahr 1438 nachgewiesene Straße der Schuhmacher⁷⁰) fann also nicht, wie Schröder meint,⁷¹) die heutige Obermartisstraße sein.⁷²) Bäcker, Schuhmacher und Fleischer, die wohl die frühesten Gewerbe, jedensalls die ersten Innungen darstellten, waren also alle in der Nähe des Marktes und Jusammenhängend in den ältesten Straßen um die Domfreiheit herum ansässig. Auch eine andere Straße, der "Lederhagen",⁷³) deutet darauf hin, daß hier eine größere Anzahl von Handwerfern des Ledergewerbes gewohnt haben. Diese Straße sührte hinad zur Bastau, die damals eswa dem Juge der heutigen Lindenstraße solgte; die Nähe des Wassers macht eine solche größere Ansiedlung, zumal von Gerbern, durchaus wahrscheinlich.

3) Die Metallgewerbe.

Schmiede und verwandte Bewerbe.

Das Amt der Schmiede⁷⁴) zählf in der Schriff der Schicht vom Jahre 1405⁷⁵) und in der Beschreibung Tribbes⁷⁶) zu den kleinen Aemtern. Die zunftmäßige Organisation nun hat schon im 14. Jahrhundert staftgefunden: für das Jahr 1328 ist eine regelrechte Innungsverleihung und Privilegierung, allerdings nur in einer Attenabschrift des 18. Jahrhunderts, überliefert.⁷⁷) Dieser vom Kaf verliehene "Brief" wird auch bei Tribbe erwähnt.⁷⁸)

Aeben den eigenflichen Schmieden läßt sich für bas 15. Sahrhundert ein verwandtes Gewerbe nachweisen, die Rannengieher oder Resselschmiede,70) die bemerkenswerfer Weise auch zu dem Amf der Schmiede gehörfen. Das ist wiederum ein Beweis dafür, daß einige Mindener Aemfer in diesem Beifpunts ber Junffentwicklung mit verwandten Bewerben zusammengeschloffen waren, die auch eine besondere Bezeichnung führten, aber wohl wegen geringer gahl feine eigene Junff bildefen. Diese Nachricht Tribbes wird nun bestätigt durch eine andere, gang gleichzeifige Quelle, einen Rechfsbescheid des Mindener Nates an die Stadt hannoverso vom Jahre 1460. Die Anfrage hatte wohl gelaufet, wie man in Minden das Aebergreifen eines Apengiegers81] in den Arbeitsbereich der Grapengießers2) beurfeilfe. Beide Bewerbe ftellfen eine Arf Rupferschmiedehandwerk oder Notgieherei dar. Die Apengieher verferfigten offene Befäße, die Gravengießer geschlossene.83) Doch nicht überall mar diese Trennung durchgeführt. Auch in Minden gab es neben den Schmieden nur noch eine Bruppe der Resselschmiede. Sowohl die gewöhnlichen Schmicde wie diese Resselschmiede, gehörten dem gleichen Amf (ber Schmiede) an, wie ber Rechtsbescheid belagt. Auch innerhalb der gemeinsamen Innung waren nun die Arbeitsbefugnisse nicht etwa genau gegeneinander abgegrengt. Die von der Stadt Sannover gestellte Frage, ob ein Ressellichmied für offene Befäße auch geschlossene Befäße instand sehen dürfe (3. B. durch neue Böden) traf also für die Mindener Verhälfnisse selbst gar nicht zu.

Die in derselben Quelle genannten Messerschmiedesa) gehörten sehr wahrscheinlich ebenfalls zum Schmiedeamt. Denn es heißt da: wenn etwa ein Bürger in Minden Messergriffe und Scheiden selbst verfertigen wollte, jo fonnte ihm das von den Schmieden und Mefferschmieden verbofen werden. Mur der Junftzwang, der ja haupffächlich ein Gewerbe als Junft kennzeichnet, aab das alleinige Recht zur Ausübung des Gewerbes.⁸⁵) und andererseits stellten die Messerschmiede in dieser Beit, also um 1460, kein eigenes Amt dar; sonst wären sie bei Tribbe aufgeführt. Ein Messerschmied kommt übrigens schon 1320 im Stadtbuch vor. 66) Dort werden auch noch andere den Schmieden verwandte Gewerbe genannt: Rüstungsmacher,87) Hufschläger83 und Gold-[chmiede. 80] Ueber ihr Verhälfnis zum Schmiedeamt geht aus diesen Aufzeichnungen jedoch nichts hervor. Wahrscheinlich gehörfen die Sufschläger zu den Schmieden, während die übrigen vielleicht selbständig waren. Gerner gab es in Minden Resselflicker und Geltenflicker;00) sie gehörten aber zum Vertehr des Henkers, waren also unehrlich.") Sicher überliefert ist die Junft also nur für die Schmiede und Ressellchmiede.

Für diese beiden Handwerke wird auch ein Meisterstück erwähnt, das im Beisein des ganzen Amtes in der Wertstatt des Amtsmeisters angesertigt wurde. Den gewöhnlicher Schmied mußte gewisse scharfe Geräte (vielleicht Nägel) und serner einen Spieß, der Kesselschmied dagegen drei Gesäße: eine Bier-, Wein- und Honigkanne herstellen.

4) Die Befleidungs- und Tegfilgewerbe.

Die Schneiber.

Schon im 13. Jahrhundert werden Schneider⁸⁴) urkundlich erwähnt: 1228, 1244 und 1247.⁸⁰) Auf eine Junft der Schneider deusen diese Rennungen jedoch noch nicht hin. Sie ist für diese frühe Zeik noch nicht anzusehen. Auch das Stadtbuch gibt für das 14. Jahrhundert über eine Innung keine Austunft.⁸⁰) 1405 werden die Schneider zum ersten Male als Junft genannt und zwar in der Aemteraufzählung der Schrift der Schicht, und aus den Jahren 1410, 1459 und 1487 liegen Amtsstatuten in Abschrift des 18. Jahrhunderts vor. Diese stellen allerdings tein eigenkliches Privileg dar, sondern nur Sahungen, die sich das Amt selbst gegeben hat.⁸⁷)

Ueber die Täfigkeit der Schneider erfahren wir eswas durch die Missellung des Meisterstücks. Aehnlich wie bei den Schmieden mußte der Bewerber am Tisch des Amssmeisters diese Probe ablegen. S) Es wurde gesordert, daß er einen Männerrock, eine Joppe, eine Männerkapuze und ein Jemd zuschnieß. Allem Anschein nach waren die Schneider ein ganz einheitliches Amt: von speziellen Gewerben verwandter Arf innerhalb oder außerhalb der Junst iss in der Ueberlieserung nichts berichtet.

Die Rürschner.

Die Kürschner. werden in der Beschreibung Tribbes, 1003 also für das 15. Jahrhundert, im Stadtbuch schon für das 14. Jahrhundert (1320 und 1348) genannt. 1013 In diesem Jahrhundert haben sie wohl auch die Innung erhalten. Ueber ihre Tätigkeit sind nähere Angaben nicht überliefert.

Die Mindener Weber102) waren wahrscheinlich ein verhälfnismäßig junges Gewerbe. Die städtische Weberei, sowohl die Tuch- wie die Leinenherstellung entwickelfe sich in Weftfalen erft aus dem ländlichen Gewerbe. Größere und zusammenhängende Wollerzeugungsgebiete haf Westfalen überhaupt nicht gehabt. 100] so daß man von einer westfälischen Tuchausfuhr taum sprechen tann. Westfalen wurde vielmehr seit dem 14. Sahrhundert mehr und mehr 3um Zwischenhandelsland, besonders für flandrische Tuche. 104) Das Gewerbe, das als bäuerliche Nebenarbeit und in Alöstern oder Fronhösen zunächst befrieben worden war,105) nahm jedoch durch das städtische Handwerk, das mit ber Bildung der Städte im 12. und 13. Sahrhundert entstand, einen Aufichwung. 100) Durch die Verwendung der Walfmuble in den Städsen war ein weiferer Forfichriff gegeben. 107] Der städfische Markt, der früher schon dem Abjag diefer ländlichen Erzeugnisse gedient hatte, bildete nun auch weiterhin für die städtische Weberei den haupfausfauschplag. Während bie Schwierigfeif der Wollverarbeifung verhälfnismäßig früh ein regelrechtes Bewerbe, besonders in den Sfädfen, hervorrief, verharrfe die leichfere Leinenherstellung länger auf dem Lande. 1081 Für Leinwand war Westfalen ein Haupferzeugungs= und Aussuhrland. 100) Beides beruhte aber fast nur auf der ländlichen Herstellung.110) Das städfische Gewerbe war dem gegenüber sehr gering,111) beschränfte sich also auch, wie die Tuchweberei, auf den städfischen Martí.

In Minden haf es Tuch- und Leineweber gegeben. Ob die Ensstehung des Gewerbes schon ins 13. Jahrhunderf fällt, ist ungewiß. Innungsrechte haben die Weber wahrscheinlich im Laufe des 14. Jahrhunderfs erhalfen. 1405 erschienen sie als Wolkweber unter den Aemfern in der Schrift der Schicht.¹¹²) Im Jahre 1387 stellte der Raf dem "Leinenamt" einen Brief aus, der als Innungsprivileg angesehen werden dars.¹¹³) Merkwürdig ist, daß in der Pebersieserung an einer Stelle nur Wolkweber,¹¹⁴) an anderer wieder, wie bei Tribbe,¹¹⁵) nur Leineweber erwähnt oder beschrieben werden. Allem Anschein nach sind beide sogar in einem Ams vereinigt gewesen. Eine allerdings erst aus dem 18. Jahrhundert überlieserte Bezeichnung "Linnen und Wolkweber Gilde" sei 3. B. für diese Verwusung angesührt.¹¹⁶)

Innerhalb der übrigen Mindener Sandwerker nahmen die Weber insofern eine besondere Stellung ein, als sie nicht das Recht zum Marktverkauf oder zum Ausschniff haffen. Minden fügt sich damif durchaus in das Bild ein, das die meiffen westfälischen Städte wie der gange Norden Deutschlands von der Lage der Weber bieten. Während im allgemeinen der miffelalferliche Handwerker selbst seine Erzeugnisse auf den Markt brachte und in kleinen Mengen verfaufte, durften die Mindener Weber entweder nur auf Bestellung arbeiten oder das Tuch im großen, also in Ballen, abgeben, haupffächlich wohl an die Raufleufe. Den eigenflich einfräglichen Rleinverkauf, das heißt ben Ausschniff, haffen nicht sie, sondern die Raufleufe. Demenfsprechend befaßen dieje, da fie an der Bufe der Erzeugnisse interessiert waren, auch eine Aufsichtsbesugnis über die Herstellung des Bewebes. Der Amtsmeister der Weber und ein Bertrefer ber Raufmannschaff prüften gemeinsam eiwa jebe Woche bei den einzelnen Webern nach, ob die Leinwand die vorgeschriebene Breife haffe. 117) Wenn irgend efwas an dem Gewebe auszusehen war, wurde es von dem Amfsmeister versiegelt, und erst mit besonderer Erlaubnis der Raufleute konnte der betreffende Weber weifer arbeiten (wohl nach Sahlung einer Strase). Dieser Brauch ist für das 15. Jahrhundert überliefers. Aehnlich wird er sür das 14. Jahrhundert in den Bestimmungen über das Leinenamt von 1387¹¹⁸) dargestellt. Der Webermeister (Amtsmeister) legte vor dem Nat jedes Jahr den Schwur sür die Weber ab, daß sie auf gute Arbeit achten wollten. Ferner verpsichtete er sich, alle 14 Tage das Gewebe zu prüsen, od es gut sei und seine vollen Fäden und die richtige Breite habe. Auch hier werden die Raufleute erwähnt, die die Erzeugnisse erhielten und daher auf ihre Güte Wert segen mußten. Daß an dem Aundgang auch ein Verfreter der Raufmannsgilde teilnahm, geht aus dieser Urfunde nicht genau hervor. 110 Gab das Tuch zu Beanstandungen Anlaß, so wurde es gepfändet und vor den Rat gebracht. Das Strasgeld betrug im ganzen drei Schillinge, 18 Pfennige erhielt der Rat, 9 Psennige der Amtsmeister und 9 Pfennige das Amt.

Diese Bestimmungen enthalten auch genaue Angaben über die Verarbeitung des Garns und die Breite des Gewebes: Flachsgarn durste nicht unter einer Rammbreite von 5 Bind gewebt werden, Hede brauchte nur 4½ Bind breif zu liegen. (20) Ferner enthalten die Bestimmungen eine Dorschrift über die Anzahl der Webstühle. In der Aegel sollte jeder Weber und jede Weberin nur einen Stuhl haben. Wer mehr arbeiten wollte, mußte sür jeden weiteren Webstuhl 3 Schillinge als Erlaubnisgebühr (wohl als einmalige Ronzessionsabgabe) an den Rat zahlen. Diese Bestimmung muß wiederum aus dem Prinzip der Gleichheit aller Junstgenossenschaft zugrunde werden, das der mittelalterlichen Auffassung von der Genossenschaft zugrunde lag: keiner sollte möglichst im Verdienst den anderen überragen. Gleichzeitig lag wohl auch ein anderer Sinn in dieser Vorschrift, das nämlich so der Besahr eines Großbestriebes vorgebeugt wurde. (22)

Die Haupfabnehmer für die Webwaren stellten vermussich die Kaufleuse dar. Neben dieser verhältnismäßig sessen Erzeugung für die Kaufleuse dursten die Weber nach dem Leineweberprivileg von 1387¹²³) auch Kundenarbeit annehmen. Diese Tätigkeit mußte aber innerhalb von 4 Wochen angeweldet werden. So behielt der Nat immer die Uebersicht über den Arbeitsumfang des einzelnen. Für eine Uebersretung zog er 3 Schillinge ein, außerdem durste auch das Weberamt selbst eine kleinere Strafe erheben.

Alle diese Bestimmungen betreffen also die Leinenherstellung, und zwar im 14, und 15. Kahrhundert. Die Lage und die Berechtigungen der Wollweber ergeben sich nun aus einem Gewandschnitf-Privileg für die Raufleute von etwa 1493.124) hier sollen nur die Bestimmungen, die für die Weber gelten, herausgehoben werden. Das Derbot des Tuch- oder Gewandschnittes innerhalb der städtischen Bannmeile legte wohl nur einen schon von Anfang an bestehenden Rechtszustand fest. 125) Auf einen Verstoß gegen diese Bestimmungen stand eine Strafe von 3 Mark löfigen Silbers oder 21 Goldgulden. 1261 In ganzen Ballen Tuch zu verkaufen, sei es außerhalb oder innerhalb der Stadt, wurde jedem zugestanden.127) Auch die Weber durften also diefen Brogverfauf, den sogenannten samt op üben. Tatsächlich waren aber wohl die Raufleute dabei ihre einzigen Abnehmer. Außerdem haffen die Weber auch faum die Möglichkeit, eigenmächtig auf Dorrat zu arbeiten. Denn die Stoffablieferung an die Raufleute bewegte sich ja, falls sie nicht sogar geradezu auf Bestellung geschah, immerhin in bestimmten, ziemlich gleichbleibenden Brenzen, und die Raufleufe überwachten ihren Wolleinkauf: nur soviel, wie gerade verarbeifef wurde, durffen lie kaufen. 128) Greilich sollte bamif haupssächlich verhinders werden, daß die Wolle eswa weiser verkauft oder gegen sertige Stücke eingekauschs wurde. Auf Bestellung zu arbeisen, war den Webern erlaubt; es scheint aber, als ob diese Bestimmung nur sür solche Kunden gegolsen häfte, die selbst den Kohstoff lieferten. Wei Yeberstretungen war der Kausmann wiederum besugt, Strasen zu verhängen

Schon oben wurde erwähnt, daß für die fortschriftliche Tucherzeugung der Städte das Aufkommen der Walkmühle besonders wichtig war. Auch für Minden sind eine Reihe von Mühlen an der Weser und Bastau überliefert, 130) die allerdings keine besondere Bezeichnung ausweisen. Es waren aber wohl kaum nur Kornmühlen, einige von ihnen haben sicherlich der Tuchwalkerei gedient.

Neben der Woll- und Leineweberei hat es in Minden auch ein Seidenspinnergewerbe gegeben. Seidenspinner werden im Anfang des 14. Jahrhunderts im Stadtbuch erwähnt. 1921) Ein Jusammenhang mit dem Weberamt läßt sich nicht erweisen.

Als Wohnstätte der Weber ist, jedenfalls für das 14. und 15. Jahrhundert, die bei Tribbe¹³²) und im Stadtbuch¹³³) überlieserte "Weberstraße"¹³⁴) anzusehen. An anderer Stelle gibt es heute noch einen Weberberg, dessen Name ja auch deutlich auf das Weberhandwert hinweist.

Jum Schluß muß noch eine Besonderheif Erwähnung finden: die "Rosenfal-Tuche", ¹³⁵) die in der Marienvorstadt hergestellt wurden. ¹³⁰) Diese Sondergemeinde vor dem Marientor¹³⁷) hatte anscheinend ein eigenes Tuchgewerbe. Außer den Webern der Rosental-Tuche gab es dors noch andere Weber und Wollbearbeiter, ¹³⁸) Dielleicht liegt hier auch ein Jusammenhang mit dem Spenthof, einem Fronhof in der Marienvorstadt, vor, der auf hörige Handwerfer deuten könnte. ¹³⁰) Sedenfalls scheint dieses Gewerbe mit dem städtischen Handwerf und der städtischen Weberinnung keine Verbindung gehabt zu haben.

5. Die handelfreibenden Gewerbe.

Die Raufleute.

Drei voneinander verschiedene handelfreibende Bereinigungen gab es im miffelalferlichen Minden: Raufleufe, Rrämer und höfer. Während die beiden legten auf gleicher Stufe mit den eigenflichen handwerksämfern standen. nahmen die Raufleuseise) wirsschafflich und sozial eine durchaus gesonderte Sfellung ein. 141) Der grundfähliche Unterschied — das gill nicht nur für Minden -, der die Raufmannsgilde als solche von allen übrigen Genossenschaften der Stadt frennte, war ständischer Nafur. Ein Mitglied der Raufmannsgilde durfte feinem handwerksamt angehören. 192) Bleichzeitig handelte es sich bei der Gilde der coplude auch um einen viel loseren Jusammenschluß, der vor allem dadurch bedingt mar, daß nicht allein Berufskaufleute ju ihr gehörfen. Die Rafsherren 3. B., zu denen ja auch ehemalige handwerfer und andere gählten, waren - jedenfalls in der Mehrzahl - Mitglieder der Raufmannschaff. 143) Bezeichnend nun ift, daß für alle diese gerade ber Bewandichniff, der Rleinverfauf nach der Elle, als besonderes und eigenfümliches Vorrecht galt; dieser erscheinf also nicht nur als kaufmännischer Beruf, sondern überhaupt als "monopolistisches Belegenheifsgeschäft der einflufreichsten Rreise der Stadtbewohnerschaft."104) Gur viele bedeutete er eine Erweiferung des Einfommens, ein Nebengewerbe. In dem Privileg von

1493145) findet sich dieses Gewandschniftvorrecht für die Berufskaufleute und daneben ausdrücklich für den Nat ausgesprochen.

Die Sonderstellung, die die Kausseufe innerhalb der handel- und gewerbefreibenden Genossenschaften einnahmen, prägte sich in vielen Einzelzügen der Organisation aus, besonders aber in der gesennzeichnefen Privilegierung und Aeberlegenheif auf wirschaftlichem Gebiefe. Diese beruhte wesenstich auf dem Textiskandel. Arsprünglich scheint es in Minden in nennenswertem Amfange nur den Tuchhandel gegeben zu haben, während für das 15. Jahrhundert auch von Leinwandhandel die Rede ist. Wer von den Mindener Kausseufen den Gewandschnitt ausüben wollte, mußte "für die Schere" eine Mart an den Kat zahlen. 140)

Der Tuchverkauf, der wohl zunächst auf der Einsuhr fremder Stoffe beruht hafte, erweiferte sich mit dem Auffommen eines einheimischen Webereigewerbes. 147 Die "Friesenstraße"148) des 13. Jahrhunderts geht wahrscheinlich auf eine frühe Ansiedlung von friesischen Händlern, also Fremdkaufleufen, zurück.

Die Vorrangstellung des Raufmanns vor dem Erzeuger des Tuches. 140) die icharfe Scheidung amischen Herstellung und Vertrieb, ist eine fast allgemeine Erscheinung der Städte Westfalens und des nördlichen Deutschlands. In ausgesprochenen Tucherzeugungsgebiefen (Süddeufichland, Klandern) nahmen die Weber selbst eine beherrschende Stellung ein. Wo aber der handel dem handwert vorausging, hatte allein der Raufmann den Tudyverfried in der hand. 150) So führfen auch die Mindener Kaufleufe zunächst fremdes Tuch ein. Neben ihnen befagen ferner die auswärfigen handler, die Baffe, das Recht, ihr Tuch in Minden auszuschneiden. Im Sahre 1232 murde ihnen nun diese Möglichkeit genommen und der Ausschnift fremden Tuches innerhalb der städfischen Bannmeile vom Besit des Bürgerrechfes abhängig gemacht. 151) Mif Bewigheit ift diese Urkunde als Privileg für die Mindener Raufleute anzusprechen. Sie werden zwar nicht ausdrücklich genannt, aber eine Bewandschniffberechfigung für alle Bürger anzunehmen, haf kaum Wahrscheinlichkeit für sich. 162) Mif dem Auftommen einer städfischen Wollweberei. die wohl keinesfalls vor dieler Zeif anzusehen ist, nahm der Kaufmann auch für dieses heimische Tuch sofort das längst geübte Necht des Gewandschnitts in Anspruch. Aehnlich ging dem städtischen Leinengewerbe eine Periode der Einfuhr zwar nicht ausländischer, aber stadtfremder Erzeugnisse ländlicher Herkunff vorauf, die gewiß weitgebend vom Mindener Kaufmann beherrscht wurde. Auch für die Leinwand ist ein kaufmännisches Gewandschnittsvorrecht als fehr wahrscheinlich anzunehmen. 153)

Der Ausschluß der Weber vom Kleinverkauf war auch ständisch bedings: der Tuch-(und Leinwand-)handel galf als vornehm und gleichzeitig gewinnbringend, auch im Kleinverkaus. Der Gewandschnift erscheint deshalb in den misselalserlichen Städsen von Anfang an als das besondere Kennzeichen und Vorrechf der obersten, ratsfähigen Bevölkerungsklasse. Ratsfähigkeif und eine gewisse Handelsbefäsigung deckte sich wohl weitgehend. Kausseufe sind in Minden schon im 10. Jahrhundert als Bestandseil der Bevölkerung überlieser. Der ständische Anterschied zwischen Kausseufen und Webern war in Minden um so größer, als auch hier, wie in den meissen Stase, die dem Tuchgewerbe anhaftende Anehrlichkeif die Weber auf die siesste Stuse der Bevölkerung herabdrückte. 1869

Die Rausseufe dursten an den Märkten ihr Tuch im Raushaus feishalten. 157) Jeder hatse hier seinen eigenen Gaden oder Derkaufsstand. Bei
diesen Messen handelte es sich um einen Großverkauf der in der Fremde eingehandelten und der einheimischen Erzeugnisse an händler jeder Art. Daß
dieser den städtischen Rleinverkauf nach der Elle überwog und einkräglichet
war, läßt sich nur vermusen. Jedenfalls ist zu beachten, daß der Großverkauf
überhaupt das Dorrecht und die Eigenkümlichseit der Rausseuse bildese. Auch
im Tuch und in der Leinwand wurde der Großverkauf an Fremde vermussisch
von ihnen beherrscht. Die Aeberwachungsberechtigung, die sie über den Wolleinkauf der Wollweber*158) und die Leinwandherstellung der Leineweber*1589
hatsen, wäre dann in diesem Sinne zu deuten, und zwar so, daß sie nur,
soweit sie selbst Abnehmer waren, die Erzeugung zuließen, darüber hinaus
aber den Webern eine weisere Herstellung und eigenen Verkauf unmöglich
machten.

Ob sich unter den Kaufleusen Gruppen der Tuchhändler und Leinwandhändler herausgebildet haben, ist nicht nachzuweisen und auch wenig wahrscheinlich. Eigenkliche Leinwandhändler hat es nur in Orsen mit ausgesprochener Leinwandaussuhr gegeben. [60] Für Minden läht sich ein bestimmfer Umsang der Tuch- und Leinwandaussuhr nicht nachweisen. [61] Ebensowenig aber ist auch über Gebiese, Art und Umsang der Einsuhr, der anderen Seite des kausmännischen Fernhandels [60] aus der Aeberlieserung für Minden eswas festzussellen.

Die haupffächlichste Befäfigung des kaufmännischen handels lag wohl in bem ffandigen Absah auf den einheimischen Martfen und bei ber Stadfbewohnerschaft. hier aber mirtfe für den eingesellenen Raufmann hindernd die Markffreiheit der Bafte. Diefer für die Stadt notwendige und belebende Weffbewerb mar den fremden Rausleuten allerdings nur auf den izwei Tage bauernden) Märkfen der kirchlichen Feierkageiss) gestaffet. Dajur maren diese "freien Kirchmessen" aber auch geradezu die "Märtte der Fremden".104) Dasselbe gilt für alle handwerter der Stadt, die ja auch ihre Erzeugnisse auf bem Markt verkauften. Der Junffgmang gewährte nur das alleinige Recht auf die Ausübung des Bewerbes innerhalb ber Stadt. Der handel auswärfiger Gewerbefreibender und Raufleufe wurde durch ihn nichf berührt. 1967 Diefer wurde vielmehr durch gäfterechfliche Beffimmungen geregelf, die int eingelnen in den Städfen verschieden waren. 108) Dor allem handelte es sich um fremde Raufleufe und Sändler, weniger um handwerker.107) Auch in der Meberlieferung für Minden find unfer den "Gaften" fremde Raufleute 34 verstehen. Das Privileg von 1232168) verbof den auswärfigen Raufleufen160) zugunsten der Mindener den Gewandschniff und drängte damif überhaupf fremden Ginfluß gurud. Die Berechtigung der Göfle gum Rleinverkauf wurde aber wohl nicht gänglich ausgeschaltet, sondern wahrscheinlich nur eingeschränkt auf bestimmte Tage, wenn das auch nicht unmittelbar aus ber Arkunde zu belegen ift. Eine solche Lage ergibt sich nämlich für die Gafte etwa ein Jahrhundert späfer aus einer Abgrenzung der Verkaufsrechte der ansässigen Raufleufe und Krämer und der Bäste vom Sahre 1327.170) Da es aber eine Allgemeinerscheinung ift, daß sich die Stellung der Bafte im Lauf der Zeif auf den Märkfen sogar ständig verschlechkerke, 374) so kann in dieser Aufzeichnung von 1327 höchstens eine Bestätigung des Nechtszustandes von 1232 gesehen werden. Eine Berbesserung der Lage der Gaste ift ausgeschlossen. Der Berkauf in Tuchballen also sollte den Basten ständig freiffeben, wie ichon immer; ebenso war ihre Raufberechtigung für Mindener Tuch in allen Größen selbstverständlich gang unbeschränkt. Der Tuchausschnitt dagegen, also ber Rleinverfauf, war nur auf den freien Markfen geffattet, und zwar zwei volle Tage lang. Auch in der Folgezeif blieb die Stellung der Gaffe in Minden noch die gleiche. Ein Privileg aus dem Ende des 15. Sahrhunderfs (etwa 1493)172) enfhälf umfassende Bestimmungen über die Rechte der Mindener gegenüber den nicht anfässigen Raufleufen und den Mindener Bürgern. Eindeufig wurde festgelegt, daß das Necht zum Gewandschniff innerhalb der ffählichen Bannmeile nur folche Mindener Burger beläßen, die der Mindener Kaufmannsgilde angehörfen. 178) Die Gilde selbst haffe auch die Befugnis, hohe Strafen zu verhängen. 174) Als Erganzung zu der Tuchschniftberechtigung der Bafte auf den freien Märkfen lagt lich die Bestimmung ansehen, daß die Mifgliedschaft bei einer fremden Kaufmannsgilde vorausgeseft wurde, und zwar muffe diese einer ummauerfen, d. h. mif Stadfrecht versehenen Stadt angehören. 175) Die Einfuhr fremder Stoffe war anscheinend auf Tuch beichränkt. Dementsprechend wurde also wohl der Leinwandhandel des Mindener Markfes gang von Mindener Raufleufen be-Kriffen.

Alle jene Rechte, die sich der Raufmann den Baften gegenüber vorbehielf, zeigen ihn in seiner Eigenschaft als Aleinhändler. Dieser Doppelcharaffer, der den miffelalferlichen Laufmann überhaupt kennzeichnet, ist besonders hervorzuheben: sein Großhandel und Großverkauf, seine dadurch bebingfe angesehene Stellung verfrugen sich durchaus mit einem Rleinhandel (in Tuch oder in Leinwand), der nur sachlich von dem der Krämer verschieden mar. Den fleinhändlerischen Krämern und Webern mar gerade beim Tuch bezw. bei der Leinwand, den Haupshandelswaren des Raufmanns, der Verfauf nach der Elle verbofen. Dies murde für die Rrämer auch in der ermähnfen Abgrenzung der Verkaufsrechte von 1327 festgelegt. 170) Jeder aber, ber 3. B. Tuch im Großen verkaufen wollte, mußte es beim Raufmann gunächst einhandeln, so daß es sich durch Zwischenhandel verleuerte. Es ist anzunehmen, daß der Raufmann auch den Grofvertauf allein in bänden gehabf haf. Andererseits aber besagen auch die Rrämer den Raufleufen gegenüber ihre Aleinhandelsberechfigungen: Begenftande des Aramgewerbes, 3. B. Gewürze, 177) durffe der Raufmann führen, aber nur im samtop verkaufen,177) ebenso einen bestimmten festen Stoff,178) bessen Ausschnitt wahrscheinlich den Krämern zustand. 170)

Aus dieser Vereinbarung von 1327 geht auch hervor, daß seinwollene Hosen, seine Wolle und härenes Tuch zum Handel der Raufleute gehörfe Bemerkenswerf ist die Reihe der übrigen Waren, die bei Tribbe dem Raufmann zugeschrieben werden: Wolle, Flachsgarn, Felle, Eisen, Rakt, Blei und Wachs; serner an Lebensmitteln: Heringe, Stocksische und andere gefrocknete Fische, schließlich Butter. Nach allem, was über die Art des kaufmännischen Handels überließert ist, müssen dies Gegenstände seines Großverkaufs gewesen sein, den er aber nicht nur auf den großen Melsen, sondern auch auf den Wochenmärkten¹⁸⁰) jeden Samskag in der Rathauslaube¹⁸¹) betrieb.¹⁸²)

Die Krämer.

Die Krämer¹⁶³) sind als Gewerbe schon im 13. Jahrhundert nachzuweisen: 1247 wird ein Krämer urfundlich genannt.¹⁸⁴) Der Jusammenschluß zur Innung ist jedoch zeiklich nicht festzulegen.

Die eigenkliche Tätigkeif der Krämer war der Handel mif Kramwaren, 1883) also ein ausgesprochener Kleinverkauf und zwar ein vermitkelnder Handel. Die Krämerzunft war nun aber geradezu dadurch gekennzeichnef, daß neben den bloßen Händlern auch bestimmte Handwerker in ihr organisiert waren. Besonders war wohl das Ledergewerbe verfresen, bestimmt sind z. Handschuhmacher als Krämer überliefers. Vermussich haben auch die Sattler und die Weißgerber (Riemenschneider) zu den Krämern gehört. Ferner sind Juckerbäcker und Schürzenmacher in diesem Ams nachzuweisen. 1873)

Im Jahre 1457¹⁸⁸) berichtete der Raf von Minden an die Aachbarstadt Hannover über das Lederhandwerk im Arämeramt. Danach dursten solche Krämer, die das Lederhandwerk erlernt hatten, selbst Leder zur eigenen Verarbeitung gerben und Handschuhe herstellen. 1809 Diese direkte Quelle bildet eine wertvolle Ergänzung zu der Darstellung Tribbes. 1909 Hier wird allerdings nur von der Verarbeitung, nicht aber von den Lederwaren selbst gesprochen. Roses, schwarzes und weißes Leder, serner weiches Waschleder 1813 verwandten die Lederkrämer in ihrem Gewerbe. Wildselle dursten sie in jeder Menge kausen und gebrauchen, 1923 besonders Fuchsselle. 1933 Welche Lederwaren angesertigt wurden, wird nicht mitgeteilt. Wahrscheinlich handelt es sich haupssächlich um die Handschuhherstellung.

Das eigenkliche Gewerbe der Krämer nun, ihre Handelsbefätigung, lenkt den Blid auf ihr Verhälfnis zu den anderen kaufmännischen Gruppen der Stadt. Den großen Abstand von den Raufleuten zeigt ichon ihr Plag in der Rangordnung der Zünfte zwischen den kleinen Aemternioa) - in den mittelalferlichen Sfählen eine durchaus regelmäßige Erscheinung. 105) Ursprünglich hat wohl noch nicht eine so strenge Scheidung zwischen ben Raufleufen und Rrämern in Minden bestanden. Es scheint erft allmählich eine Scharfere Berausbildung zweier verschiedener handelfreibender Gruppen, eben der Raufleufe und Rrämer, erfolgt zu fein. Die endgülfige Trennung hafte bann ber Raf vollzogen, indem er den Rrämern das Ansehen und die Berechfigungen der Raufleuse absprach. Und zwar geschah das wegen ihres Gewerbes. 1963 Die Art ihres Verfaufs und ihrer Waren war wohl tennzeichnend fleinhändlerisch, wenn sie sich auch bis dahin selbst noch als richtige Rausseute angesehen haffen. Wann diese soziale Scheidung in Groß- und Kleinhändser, die ebenfalls ihre Parallele in der allgemeinen Städtegeschichte findet,107) erfolgt ist, läkf sich aus dem Gusammenhang nicht feststellen.

Der Gewandschnitt blieb den Arämern als Monopol der Kaufleute selbstwerständlich verschlossen, im übrigen aber war gerade der Kleinverkauf für sie kennzeichnend. Allem Anschein nach stand ihnen der Ausschnitt bei dem sar roch genannsen festen Stoff zu. 1889 der den Kaufleuten ausdrücklich verboten war. Ferner achteten die Krämer auch sehr scharz darauf, daß ihr Alleinvertaufsrecht in Schürzenstoffen nicht von den Kaufleuten hintergangen wurde. Wegen dieser wohl sehr gut gehenden Handelsware scheinen sie oft in Streit geraten zu sein. 1899)

Das eigenflich unterscheidende Merkmal der mittelalterlichen Arämer den Kausteusen gegenüber bestand darin, daß sie ihre Waren nicht selbst am Ursprungsort einkausten, sondern erst durch Zwischenhändler erhielten. 2003 Dazu kam, daß sie ausgesprochene Kleinhändler waren; 2013 in Minden durften sie von allen Mengenwaren höchstens ein Psund auf einmal verkausen. 2023 (Anscheinend galt diese strenge Vorschrift nicht für das Umherziehen außerhald

ber Sfabf,203) wie ja 3. B. auch das Gewandschniktsvorrecht der Raufleute nur innerhalb der städtischen Bannmeile Wirkung hake). Als serneres Kennzeichen ergibt sich für die Mindener Krämer, daß sie auch keinen großen Worraf an Waren haben dursten,204) ein Verbot, das ebenfalls den kleinhändlerischen Charakter der Krämer besonke. So mußte 3. B. ihr Wachsvorraf dem skändigen Verkauf entsprechen; die Juderbäcker dursten nur seviel Honig haben, wie gerade für ihr Brezeln notwendig war, und bei den Schürzenmachern sollste der Einkauf von Leinen nicht über den gewöhnlichen Verbrauch hinausgehen.

Die Liste ihrer Derkaufsgegenstände weist außer den schon erwähnten hauptsächlich Einzelwaren auf:205) Schlüssel, Sporen, Messingkessel, Matrahen, Harz, Schwefel, Seise, Pergament, ferner rote Seide und Bantpolster.206)

Eine nach den Krämern benannte Straße hat es wohl nicht gegeben. Jedenfalls aber waren im Scharn bei den Fleischern auch mehrere Kramläden.207)

Die höfer.

Die Höfer208) waren die driffe und niedrigste Bruppe der handelfreibenden Bewerbe in der Sfadi. 2001 Don ihnen beliken wir ein Privileg, das eine ausgesprochene Innungsverleihung darftellt. Es ist allerdings nicht im Original, sondern nur im Stadtbuch idellen Einfragungen urfundlichen Wert haben) in einer Niederschriff von eswa 1370 überliefers. 210) Aus dieser kurzen Aufzeichnung läft sich immerhin folgendes Bild gewinnen: Der Raf gab den höfern eine Innung, durch die sie den anderen Aemtern vollkommen gleichgestellt murden. Sie sollten innerhalb der neuen Organisation nach demselben Necht ihre Täfigkeif ausüben, wie schon vorher. Damif ist gesagt, daß der frühere Guffand, das heißt die einzuhalfende Bewerbeordnung weifer gülfig blieb. Die Ausübung des Gewerbes im Nahmen von Stadt und Markt war auch bei nicht organisierten Gewerben nach genauen Vorschriften 300 regelt. Das höfergewerbe mar aber jest durch neue Nechte, eben die Innungsrechte (Bunffzwang, Berichfsbarkeif und Meisterwahl) privilegierf. Eine weifere Geststellung besagt, daß die Höter ihr Necht wie die Raufleute weifer vererbten. Dies bedeutet vielleicht, daß bei Hötern und Raufleufen211) Söhne ohne weiferes dem Amf angehören und fechnische Vorbedingungen nicht 312 leisten haben sollten. Die Aufnahmegebühr wurde auf eine Mark festgesekt. Don diesem Geld mußte aber das höferamt noch eine Abgabe an den Raf, die sogenannten Höterpfennige, bezahlen.212)

Auf diese Bestimmungen folgt die Aufzählung von 23 Höfern, die zur Zeif der Innungsverleihung das Amf ausmachten. 213) Während die meisten besondere Familiennamen führen, sind zwei nach ihrem Gewerbe benannt. Ferner sind bemerkenswerf: Johannes Patinenme tere 214) und Johan Bodekere. Es ist wahrscheinlich, daß auch diese Bezeichnungen hier schon Familiennamen darstellen. 215) Es besteht aber die Möglichkeit, daß sich die Familiennamen mit dem Gewerbe decken. Immerhin ist der Schluß vielleicht berechtigt, daß das Erscheinen dieser Namen unter der Hökerliste kein Jufall ist und Holzschuhmacher und Vöftcher zu der Gruppe der Höfer gehört haben. 216)

Die eigenfliche Höferei war im allgemeinen der Verkauf von kleineren einheimischen Erzeugnissen, ganz besonders von Lebensmitteln.217) Das läht

sich auch für die Mindener Höfer nachweisen. Aus der Aeberlieferung ergeben sich folgende Waren, die fast alle ausschließlich von Höfern verkauft wurden: 2118} Buffer, Käse, Wel, Bohnen, Erbsen, Rohl, Zwiebeln, Petersilie, Senf, Grühe; an Obst. Aepsel, Virnen; ferner Rüsse und andere Gartenfrüchte. Schließlich gehörten noch Seile oder Bindsaden, Anschlift und Kerzen zum Höferhandel.

Derkauft wurde, wie bei den Krämern, immer nur ein Psund oder weniger, also nur sehr kleine Mengen. Kennzeichnend für die Höker ist die Arf ihres Verkauss: sie dursten überall Handel treiben: auf dem Markt, in

ihren Läden oder auch im Limbergiehen. 218)

II. Die Verfassung der Zünfte.220)

Die Aufnahme.

Die Aufnahme in die Junff war an mancherlei Bedingungen und Gebräuche gebunden. Lehrlinge und Gesellen waren noch nicht vollberechtigt, nur die Gesamscheif der Meister stellte den eigenslichen engeren Junftverband dar, nur sie haffen auch über die Neuausnahmen zu entscheiden. Wenn man die Amtsrechte erwerben wollte, mußte man einen Antrag stellen: das Amt "eschen" (= heischen, fordern). Die Jahl dieser Anträge und die dazwischen liegende Zeif waren ganz verschieden bemessen: jedenfalls bezweckte man vor allem. Erkundigungen über den Vewerber einzuziehen, falls es raffam erschien

Die mannigsachen Anforderungen, die an den Bewerber gestellt wurden, lassen sich eine in vier Hauptgruppen zusammenfassen:222)

- 1. Bedingungen polifischer Arf: Bürgerrecht und persönliche Freiheit. Die Junft umfaßte nur Bürger einer Stadt, wie ja auch der Junftzwang Auswärfige nicht fraf.
- 2. Bedingungen moralischer Arf: Eheliche (echfe) Geburf, ehrliche Abkunft und unfabeliger Lebenswandel. Siffenstrenge und Ehrbarkeit galfen der Junft als erste Bürgerfugenden. Mit der zweisen Forderung (der ehrlichen Abkunft) sehten sich die Jünfse von den unehrlichen Gewerben ab (die zum Teil aber auch zunftmäßig organisiert waren, wie die Mindener Weber).
- 3. Bedingungen fechnischer Arf: Lehrzeif und Meisterstück.223) Auf Grund einer bestimmten Lehrzeif und der Meisterprobe sollte die Gewähr für gute Arbeif gegeben werden.
- 4. Bedingungen maferieller Arf: Einfriffsgelder, Mahlzeifen und sonstige Abgaben und Jahlungen.

Im Lauf der allgemeinen Junftgeschichte läßt sich eine stefig ansteigende Erhöhung der Anforderungen, besonders an Eintriftsgeldern und Junstschmäusen feststellen, die aber nur die Auswärtigen und Junstschmäusen feststellen, die aber nur die Auswärtigen und Junstschmenden fraf, während umgekehrt alle die bevorzugt wurden, die mit der Junst in irgend einem Jusammenhang standen, die Angehörigen und die Einheiratenden. Diese Tendenz ging zurüft auf die vor der Versestigung der bloßen Gewerbe zu organisierten Jünsten liegende Zeit, in der sich der Beruf nur nach Geburtsrecht weiter vererbte,224) und sie erklärt sich ferner auch aus dem kennzeichnenden Grundsaß der Abschließung.225) Gerade hierin lag die eigensliche Bedeutung des Junstzwanges, daß die Jahl der Junstmitglieder möglichst beschränft blieb und diesen dann auskömmliches Gewerbe und bestimmter Absah vollkommen gesichert war. Und schließlich wirkte in dieser Aichtung die Tat-

sache, daß das Junftrecht sich auf die ganze Familie erstreckte, wie 3. B. die gemeinsame Teilnahme an Festen und Prozessionen zeigt.226)

Dieses Bild bestätigen auch die Mindener Aemter.²²⁷) Der Brauch der Eschung wurde nicht überall gleichmäßig gehandhabt. Im allgemeinen scheint dreimaliges Eschen üblich gewesen zu sein.²²⁸) aber die Schneider erließen z. B. einem Einheirafenden die zweise und drifte Eschung.²²⁸) Die Pausen zwischen den drei Anfrägen dauersen, jedenfalls bei den Schneidern, ein Dierseljahr.²²⁰) Die Krämer nahmen die Anmesdungen öffenslich auf ihrer Morgensprache²²¹) entgegen, also in Anwesenheit aller Amtsgenossen. Der Bewerber mußte dann durch einen Vertrauensmann um die Aufnahme bisten, und zwar gleich dreimal hintereinander.²³²) Anders die Schneider: bei ihnen waren die Vorsseher und die Amtsältesten zuständig, die auch bei jeder Eschung ein kleines Mahl beanspruchsen.²³³) Bei dem Einstrift in die neue Gemeinschaft mußte man selbstwerständlich deren Sitten und Vorschriften kennen. So legten die Schmiede nach der Eschung dem Bewerber ihre Sahungen vor, den vom Raf verliehenen "Brief" und verpslichtesen ihn auf ihren Brauch.²³⁴)

Ausnahmslos wurde von den Mindener Aemfern das Bürgerrechf verlangt, das sogar als hauptsächlichste Bedingung angesehen wurde. (255) Wer es noch nicht hatte, mußte vor der Aufnahme 1 Mart an den Kaf zahlen, dazu 6 Pfennige an jeden der beiden Stadtkämmerer und 2—3 an den Schreiber, zusammen 13 Schistinge und 3 Pfennige, eine Summe, die man wohl als Bürgergeld überhaupt ansehen kann. (256) Ferner mußte der Bewerder durch Zeugen seine persönliche Freiheit nachweisen. Er durfte niemandem hörig, ja nicht einmal verschuldet sein; denn man fürchsete, daß daraus dem Amt Schwierigkeiten entstehen könnten.

Ein kennzeichnender Unferschied zwischen den einzelnen Aemfern trift nun bei den Anforderungen moralischer Arf in Erscheinung: Die Raufleufe nämlich und die vier großen Aemfer, d. h. die Bäder, Schuhmacher, Fleischer und Schneider, sehfen die eheliche Geburf238) bei der Aufnahme voraus, die Raufleufe sogar neben dem Bürgerrecht als haupsbedingung. 236) Die vier fleinen Aemfer dagegen: Rürschner, Rrämer, Schmiede, Boter und enffprechend ihrer niederen Stellung vermuflich auch die Weber stellfen diesen Anspruch nicht allgemein für die Aufnahme, wohl aber für das passive Wahlrecht zum Amismeister und Olbermann.240) hier wird eine Reihenfolge: Raufleute - große Aemter -fleine Aemfer sichfbar, die gang ihrer sonstigen Rangordnung enfspricht. [41] Jedenfalls wurde also die Forderung der echten Beburt nicht gang einheitlich gehandhabf. Aus einem Nechtsbescheid des Mindener Rafes (vom Jahre 1460?)242) läßt sich nun auch ersehen, wie man sich in zweifelhaften Gällen verhielf. In hannover mar ein Beselle, der die Aufnahme in ein Amf begehrle, abgewiesen worden, da er als unehelich Geborener galf. Er bestrift das aber und behaupfete, seine Elfern häffen die Ehe vor seiner Beburf geschlossen. Auf die Anfrage, welche Enfscheidung in einer solchen Lage zu treffen sei. berichfefen die Rafsherren von Minden, wie bei ihnen der Brauch sei: 3unächst musse man sich bei dem Pfarrer erfundigen; wenn der nun Genaueres nicht mehr zu fagen vermöchte und efwa auf die Elfern felbst verwiese, so solle man feine Bedenken fragen, ben Bewerber in das Amf aufzunehmen. hier zeigt sich, daß die Mindener Aemfer bei dieser Aufnahmebedingung, wenn feine flare Enficheidung zu freffen mar, nicht engherzig verfuhren, sondern sich mit der Bersicherung des Bewerbers begnügten.

Die Forderung der ehrlichen Berkunft wird nicht ausdrücklich erwähnt. Aber bei der Trennung in ehrliche und unehrliche Gewerbe, die das Miffelalter machte, war sie selbstverständlich. Als unehrlich galten unter den Minbener Gewerben die Weber.243) die Bader und Barbiere.244) ferner die Resselflicker und Geltenflicker.245) Wer von solchen abstammte, tonnte weder als Lehrling noch als Meister aufgenommen werden.266) Die unehrlichen handwerfer nahmen in der ständischen Schichtung der Stadtbevölkerung den unterffen Plag ein neben den übrigen unehrlichen Leufen, wie den Müllern, gollnern, Schäfern, Stadtpfeifern247) und dem henker.248) Das gilt zunächst gang allgemein für ihr Ansehen. Dor allem aber waren sie nicht fähig, bürgerliche Chrenstellen zu bekleiden.240) Man darf dabei die Mindener Verhältnisse als Abbild des miffelalferlichen Justandes überhaupt nehmen.250] Die Ursache für den unehrlichen Charafter einzelner Gewerbe steht in der Forschung nicht eindeufig fest. Entgegen allen anderen, 3. T. sehr unglaubwürdigen Theorien251) scheint für die Weber die einfachste und einleuchtendste Erklärung zu sein, daß sie im Rufe standen, schlecht oder befrügerisch zu arbeiten, wozu ihr Gewerbe ja reiche Gelegenheit bot. Die Bader und Barbiere brachte wohl der anstößige Babffubenbefrieb in Berruf. Die Unehrlichkeit vererbte fich: auch den Nachtommen dieler handwerker mar der Aufftieg verwehrt, selbst wenn sie vielleicht personlich als ehrenhaft erschienen. Ein solcher Fall wird überliefert von einem Rennold Bold me f252) efwa aus der Miffe des 15. Jahrhunderfs. Er war in den Dierzigerausschuß gewählt worden. Da er aber der Sohn eines Baders war, wurde er nicht bestätigt (vom Raf?).253)

Die driffe Gruppe der Aufnahmebedingungen befrifft die Lehrzeif und die Meisterprobe. Daß gerade hier die einzelnen Aemser stark voneinander abwichen, ist aus der fassächlichen Derschiedenheif der Bewerbe zu verstehen. Benaue Angaben find nur für einige Aemfer überlieferf. Die Schuhmacher verlangten vier Lehrjahre für Auswärtige und zwei für Einheimische. Diese Beif muffe bei einem oder mehreren Meiffern abgedient werden. Wer nun seine Lehrzeif in Minden begann und hier das Amf erwerben wollse, mußte sich verpflichten, bis zur Aufnahme in der Stadt zu bleiben und dafür Bürgen ober eine Raufion beibringen.254) Gerner nahmen die Schuhmacher eine Meisterprüfung ab.255] Bei den Bäckern dauerfe die Lehrzeit sechs Jahre für Auswärfige.250) Die Schneider machten sie überhaupf nicht zur Bedingung — das wird besonders vermerkt —,257) wohl aber mußte ein Meisterstück abgelegt werden.258) Sonst wird ein solcher Befähigungsnachweis, bem übrigens nie eine Bezeichnung wie Meisterftuck oder Meisterprobe beigelegt ift, nur noch bei den Gleischern und Schmieden erwähnt.250) Wenn er bei Raufleufen, Krämern und Hökern — jedenfalls in dieser Form — unmöglich war, so ift er doch bei Backern, Rurschnern und Webern zu erwarten. Auch für die Lehrzeif ist kein vollsfändiges Bild zu gewinnen.

In bezeichnendem Gegensach nun zu diesen kurzen Nachrichten steht der Bericht Tribbes über die Junkschmäuse und Abgaben, die zum größten Teil als Abschluß des ganzen Aufnahme-Brauches gekeistet werden mußten. An den Aufwendungen sielen besonders zwei ins Gewicht: die Schmäuse und die Aufnahmegebühren. Die Höchstzahl an Mahlzeiten haften die Bäcker mit 7, und an Eintrittsgeldern die Fleischer mit 30 Mark. Allerdings sind bei den Kausseufen die Auswendungen, im ganzen genommen, doch wohl größer gewesen als bei den Handwerfsämsern. Während des großen Amschmauses mußte noch einmal eine verhältnismäßig kleine Summe in die sogenannte

"Büchse" gezahlt werden, die wohl zu geselligen Iweden verwandt wurde. Bei einigen Aemfern dagegen stellte mahrscheinlich diese Jahlung in die Büchse das Einfriffsgeld dar. Gerner erhielf auch der Rat eine Anerkennungsgebühr. Schlieflich wurde noch eine Wachsabgabe an das Amt verlangt. Den größfen Werf legfe man auf die Mahlzeiten: wenigstens einen Schmaus261) verlangte jedes Amf; meistens aber waren es mehrere, einfacher oder üppiger, 3. T. für die Dorfteher allein, einige für das gange Amt. Den Abschluß bildete dann ein großer Junftschmaus, der sogenannte .. aroke Dienff". 262) zu dem die Männer und Frauen des Amtes eingeladen und mehr oder weniger prächfig bewirfet wurden. Die Weber hielfen nur ein sehr einfaches Mahl, an dem auch allein die Männer feilnahmen.203) In der Regel aber war gerade das Rennzeichen des großen Dienstes gegenüber den kleineren Mahlzeifen und Crühstücken eine besonders gute und seierliche Bemirfung. Das Amf fekfe ben Beifpunkt für den großen Dienst an. Im allgemeinen bildete er wohl den Abschluß des Aufnahmeversahrens, bei den Krämern allerdings brauchte er erst innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme staffgufinden.204) Nach dem ersten der zahlreichen Bange (beim großen Dienst) mußte der Bewerber gewöhnlich den Befrag in die Junftbuchse gahlen. Dann erft durfte das Mahl weifergeben.265] Man af huhner und Wildpref, Braten, Schinken, Brot, Schafkase und Buffer. Das Mahl sing schon morgens an200) und 30g sich 3. B. bei den Schneidern über zwei Tage hin.207) Die fleinen Mahlzeifen waren einfacher. Eine große Rolle spielte das Trinfen; besonders wird Bier erwähnt, aber auch Wein, wovon jedesmal ein oder zwei Teilnehmer etwa ein Dierfel bekamen.208) Wenn bei den Schmieden nach der fleinen Mahlzeif das Bier ausgefrunken war, dann pflegte einer Beld zu stiffen, damit weifer gefrunken werden konnte, und an diesem Belage durften nur Männer feilnehmen, 200) ein Brauch, der gewiß nicht auf das Schmiedeamt beschräntt war. Jur Besorgung dieser Bastmähler wurden einige Amtsgenossen besonders bestellt als sogenannie "Schaffer".270] Sie kauffen ein und ordneten die Gestlichkeif an. wie es das Amf beffimmte. Der Gaftgeber felbst haffe darauf gar feinen Ginfluß, er trug nur die Rosten, die 3. B. bei den Schneidern allein für den großen Dienst 12 Gulden ausmachten.271)

Die Summe aller Auswendungen, die der Bewerber machen mußte, hieh der "Dienst".272) Eine vereinsachte Uebersicht über alle diese Berpflichtungen soll Vergleichsmöglichkeiten für die einzelnen Aemter geben:

	Mahl- zeifen	Zahlung 1. d. Büchse	Eintritts- geld	Zahlg. a. d. Nat	Wachs- abgabe
Kaufleute ²⁷⁸)	1/3	?	?	2124 ֍ուե.	?
Bader274)	7	8 ຜາເປັນ.	2426 Buld.	18 Schill.	ን
Schuhmacher275)	2	_	24 ֍ոն	3 Mt.	?
(Sleischer276)	3	9	30 Mf.	1 Mf.	2 Pfd.
Schneider277)	6	1 M.E.	20 Mf.	1 9Mt.	1 Tafel
Rürschner278	1	3	16 Mf.	?	የ
Krämer ²⁷⁹)	3	6 Schill.	3	1 Mf.	5 Pfd.
Schmiede280)	3	6 Schill.	?	1 Me.	1 Pfd.
Höfer ²⁸¹)	3	6 Schill.	1 Mt.	1 Me.	4 Pfd.
Weber ²⁸²)	1	2 Schill.	6 கூர்பி.	3 Schill.	1 Pfd. 283)

Die Julassung zum Amf war im allgemeinen nur möglich, wenn ein Plat im Amf frei wurde, also wenn ein Meister starb oder sich zur Ruhe setze. Der gegebene Weg für einen Gesellen, der nicht selbst als Meistersohn seinem Wafer folgte, war die Einheirat. Der Bewerber konnte in der Regel nur so selbst Meister werden und ein eigenes Gewerbe gründen, falls nicht einmal ein Amtsgenosse indersos starb oder etwa ein aufblühendes Gewerbe eine Erweiterung zuließ. Im allgemeinen aber suchten die Jünste möglichst sich abzuschließen und eine Vergrößerung zu vermeiden. Nur auf diese Weise glaubten sie, jedem Auskommen und Absah sichern zu können, der ihnen angehörte. Die Verleihung des Amtes war in Minden sogar sast ganz auf Meistersöhne und einheimische Gesellen beschränft. Die Schneider psiegten z. B. jährlich nur einen fremden (auswärtigen) Gesellen zuzulassen.

In der Regel galf bei den Mindener Aemfern der Brauch, daß der Sohn eines Meisters, wenn er sich beward, ohne weiteres das "halbe Ams" besah, wie es heißt;287) damit war ihm also die Hälfte der materiellen Leistungen ersassen. Aehnlich aber erhielten auch die Töchter288) oder die Witwen289 das halbe Ams, mit anderen Worfen: sie verschafssen dem, der sie heiratete, diese billige Ausnahme.2003 Aeber das, was nun fassächlich geseisstet werden mußte, bestanden feilweise besondere Bestimmungen; bei den Kürschnern waren sogar die gesordersen Auswendungen über den halben Sah hinaus weiter ermäßigt,201, ebenso bei den Fleischern.202)

Die Verleihung der Amts-Mifgliedichaft icheint also oft mit der Beirat bes neuen Meisters verbunden gewesen zu sein. Ein ordnungsmäßiger Sandwertsbefrieb seffe ja die Begründung eines hausstandes voraus, in dem die Meisterin 3. B. für die zur Familie gählenden Besellen und Lehrlinge sorgen mußte. Auch die Frau murde bei diefer heiraf gleichzeifig mit dem neuen Amtsgenossen in das Amt aufgenommen. Wenn das Schmiedeprivileg (1328) von dem Necht der Vorsteher spricht, den Töchtern der Amtsgenossen die Gilde 311 verleihen,203) so bezieht sich das aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Keirat mit einem handwertsmeister. Diese Aufnahme fann der Frau feine gewerblichen Rechte verliehen haben.284) Es wurde darin wohl nur ihre Jugehörigfeif zu einem weiferen Junffverband ausgespromen, 3. B. ihre Teilnahme an Prozessionen und Schmäusen. Aufnahmevergunstigungen sind auch für die Grau überliefert, die bei der Heiraf mit einem Meistersohn galfen.205) Es ist nicht gang ersichtlich, ob die festgesehten Aufwendungen bei Beirat und Aufnahme, wenn auch ermäßigt, von dem neuen Meister und seiner Frau, also doppelf, geleistef werden muften. Wahrscheinlich aber brauchten diese Anforderungen nur einmal erfüllt zu werden.

2. Die Morgensprache.

Die Vollversammlung des Amses war die Morgensprache. Sie stellte einen wichsigen Vestandseil des Lebens und der Organisation der Aemter dar. Vermuslich waren die Gerichtsverhandlungen, die einige Aemser vor der Gesamtheit ihrer Amtsgenossen abhielten, ein Teil der Morgensprache. 260) Die Feierlichteit dieser Amtsversammlung spricht sich in der Bezeichnung "gehegte Morgensprache" aus. So galt in Minden: was man auf einer "gehegten nüchsernen Morgensprache" ausgesagt haste, das war endgültig und unverrückbar, und wer das späser ableugnese oder anders handelse, der hatte sein Worf gebrochen und versiel einer Strafe an Leib oder Gus. 2007)

Im allgemeinen fand wohl auch die Cschung²⁰⁸) auf der Morgensprache staft. Ausdrücklich berichtet wird es nur von dem Krämeramt.²⁰⁰) Die Bäcker nahmen auf ihrer Versammlung die für kleinere Verstöße sestschenden Strasgelder ein.³⁰⁰)

Die Morgensprache dienke ernster Beratung. Deshalb fand sie — wie auch ihr Name sagt — vormittags statt. Denn abends, beim Trunk, war sie 311 leicht durch Meinungsstreik, Beleidigung oder Gewaltsat gefährdet. Sie wurde in Minden auch geradezu "nüchterne" Morgensprache genannt. 301) In einem Schreiben an die Stadt Hannover vom Jahre 1452302 rügte der Mindener Rat, daß man dort die Amtsversammsungen nachmittags hielt; denn das sei nirgends Brauch.

Bleichwohl aber muften auch die Mindener Amtsgenossen zu ehrbarem Verhalfen mährend der Morgensprache ermahnt werden; für Eleberfrefungen diefer Bestimmung waren besondere Strafen festgesett. 303) So beschwerfen sich die Rrämer in einem Bericht von 1409 beim Mindener Rat über einen Amisgenossen. Den Anlaß zu dem Verfahren des Amies gegen ihn hafte fein Derhalfen auf der Morgensprache gegeben. 905) Er haffe mährend einer Amfsversammlung grundlos den Oldermann beleidigt und mit dem Meffer bedrohf. Der Friede der gehegfen Morgensprache war also vorjäglich gebrochen. Daß ein solcher "Anfug" vor dem versammelten Amt geschehen fonnte, haffe man nicht für möglich gehalten. Auf einer Morgensprache nun wurde beiden eine bestimmte Frist zur friedlichen Schlichtung gesetht. Dies Gebof verlette der Beschutdigte: er griff den Oldermann zum zweiten Mal an, und zwar wiederum in der gehegfen Morgensprache. Wenn es am Schluß des Berichfes von der Amfsversammlung heißt: für alles, was hier geschieht, ift die Besamfgilde Jeuge, eines Beweises bedarf es nicht. so geht baraus die Bedeutung und Ehrwürdigkeit der "gehegten" Morgensprache flar hervor.

Auch über die Versammlungsstätse gibt dieser Vericht Auskunft: In des Amfsmeisters Haus sei der Unfug geschehen. In der Regel scheint aber das Kaushaus für die Aemser der Orf ihrer Morgensprache gewesen zu sein. Denn außer dem Vierzigerausschuß hasten auch die Aemser dieses Haus für ihre Angelegenheiten zur Verzügung, 306) und die Wahl der Vorsteher auf dem Kaushaus ist wenigstens für die Höfer belegt. 307)

3. Die Vorsteher und der Bofe.

Das Kecht der Junft, sich selbst die Vorsteher zu wählen, war ein wichtiges Merkmal ihrer Selbstgesetlichkeit. An der Spike der einzelnen Mindener Aemfer stand ein Amfsmeister, der mit einigen anderen Vorstehern zusammen das Amf leifese und verfras. Bei Tribbe werden sie, wenn sie zusammen genannt sind, als "Tafelherren"2008) bezeichnet. Vermustlich sind auch die "Oberen" des Amfes²⁰⁰⁹) mit den Amfsvorstehern gleichzusehen. In jedem Amf gab es serner einen Oldermann. 2109) Auher Amfsmeister und Oldermann hatsen sass alle Aemser noch einige andere Vorsteher; meistens wurden diese Beisister von den älseren Amfsgenossenstigen der hei den Höfern dagegen wählse man jedesmal auch einen Vertreser der jüngeren Amfsgenossen zum Beisister. 212)

Bei den Schneidern nahmen die Vorsteher die Eschung entgegen. 318) Vielleicht war ihnen auch die alleinige Entscheidung anheimgegeben. Sicherlich haften sie kraff ihrer gehobenen Stellung großen Einfluß auf die Beschlüsse bes Amtes. Dieser Tatsache verdankten sie auch die besonderen Schmäuse, die sie sinigen Aemkern) von den Bewerbern geben lassen durften:314) auf ihren Spruch mußte man Wert legen.

Die Anzahl aller Vorsteher in den einzelnen Aemfern315) zeigt die folgende Uebersicht:316)

	Amfsmeister	Oldermann	Beisiher	Gesamtzahl	Mifgliedszahl
Väcker317)	1	1	6	8	(30)
Schuhmacher318)	1	1	4	6	(40)
Fleischer319)	1	1	2	4	?
Schneiber320)	1	1	3	5	(24)
Rürschner ³²¹)	1	1	1	3	?
Krämer ⁸²²)	1	1	?	?	(17)
Schmiede ³²³)	1	1	. 2	4	(19)
Höfer ³²⁴)	1	1	2	4	(16)
Weber ³²⁵)	1	1	3	5	?

Die Amtszeif der Vorsteher, die an einem bestimmten Tage begann, dauerte ein Jahr. Bei den Rrämern fonnfen Amtsmeister und Oldermann nach Ablauf dieser Zeit in ihrem Amf bestätigt werden. 328) Bermuflich war eine solche Wiederwahl auch in anderen Aemtern üblich. In den meisten Aemfern hatte nicht das gange Amt die Dorffeher zu mahlen, sondern ein bestimmter Dahlausschuß. Die Beisiter murden bei den Gleischern und Rürschnern in der gleichen Weise wie Amtsmeister und Oldermann gewählt. Gur die anderen Aemfer fonnte man außer dieser Möglichfeit vielleicht auch an eine Ernennung durch den Amtsmeister denten fder ja 3. B. bei den Genneibern auch allein ben Oldermann zu beffimmen haffe). Rennzeichnend für die Jucht innerhalb des Amtes ist die Bestimmung, daß die Wahl jum Amtsmeiffer und Oldermann unbedingt bindend war. Wer sich weigerte, den Auffrag anzunehmen, sollte ausgeschlossen werden, falls nicht irgendwie eine gufliche Einigung zustande fam. 327) Die folgende Jusammenstellung veranschaulicht die Wahl bezw. die Ernennung der Vorffeher und fur einige Aemfer) der Beifiger.

•			
	Die Vorsteher	gewählt durch	Wahltag
Väcker ⁸²⁸)	Umtsmeister Oldermann	2 Vorsteher 2 Umtsgenossen	Mittwoch nach Pfingsten
Schuhmacher ³²⁹)	Amtsmeister Didermann	die Vorsteher u. einige Umtsgenossen	,,
Flei(cher ³⁸⁰)	Amtsmeister Didermann 11. die 2 Beisiger	das ganze Amt?	Dienstag nach Judica oder Palmarum
Schneider ³³¹)	Amtsmeister Didermann	2 Vorsiger 2 Amtsgenossen (1ältereru.1jüngerer) Amtsmeister	Pfingstmontag
Kürschner ⁵⁵²)	Umtsmeister Didermann u. der Veisiger	die 3 alten Bor- steher	Dienstag nach Pfingsten

	Die Vorsteher	gewählt durch	Wahlfag
Krämer ^{\$\$\$})	Umtsmeifter	Amtsmeister und Oldermann	8 Tage nach der Weihe der Dominlfaner (?)
Schmiede ⁸³⁴)	Umtsmelster Oldermann	4 Umtsgenoffen (2 ältere u. 2 jängere)	Ullerfeelen
Höfer ³³⁵)	Umtsmelster Oldermann	2 Umtsgenossen (1ältereru, 1 jüngerer)	Pfingstmontag
Weber ⁸⁸⁶)	Amtsmeister Oldermann	das ganze Amt	Pfingsten

Jedes Amt bestimmse einen Amtsgenossen zum Bosen oder Läuser, 327) der wohl dem Amtsmeister zur Versügung siehen und die einzelnen Mitglieder von den Versammlungen und Geselligkeiten benachrichtigen mußte. Bei den Kausseuchen hatse er die wichtige Aufgabe, zusammen mit dem Amtsmeister der Weber als Vertreser der Rausmannsgilde die Arbeit der einzelnen Weber zu überwachen. Id Beier den Auftrag, der für ein Jahr galt, nicht übernehmen wollte, mußte er einen Vertreser stellen, oder es wurde ein anderer Amtsgenosse auf seine Kosten verpslichtet. Iehn, oder es wurde ein anderer Amtsgenosse auf seine Kosten verpslichtet. Debenso hielsen es die Krämer. Die Höter pflegten den zuleht Eingetresenen zum Bosen zu ernennen. Nach einem Jahr wurde er dann Beisiger. Im Höseramf mußte ja ein Beisiger immer Vertreser der jüngeren Amtsgenossen sein.)

4. Die Berichtsbarteit.

Eigene Gerichtsbarkeit³⁴²) gehörte zusammen mit der freien Meisterwahl zu dem Selbstbestimmungsrecht, der Aufonomie der Junft. Aufonomie und Junffzwang aber waren die beiden eigenklichen zunftbildenden Elemenke, das Wesen der verliehenen inninghe. Gerade an der Gerichtsbarkeit erkennt man, wie für die Gewerbe, wenn sie sich zünftig zu organisieren suchken, neben dem Einungskrieb das Streben nach obrigkeiklichen Aechken maßgebend war. In der Innungsverleihung ist wohl im allgemeinen die Aebertragung der Gerichtsbarkeit einbegrissen gewesen. Den Beschlüssen der Junft wurde dadurch eigene Aechkekraft zugesprochen, Arkeil und Strasvollstreckung in ihre Hand gegeben.

Allerdings war die Juständigkeit dieses Junftgerichts von vornherein in der Straf- wie in der Schiedsgerichtsbarkeit auf gewerbliche Angelegenheiten beschränkt. Derstöße gegen die Ordnung der Junft, die für die Ausübung des Gewerbes und das Jusammenleben der Mitglieder erlassen war, stellten wohl den Hauptseil aller Straffälle dar. Der Raf nahm die Stellung eines übergeordneten Gerichts und einer Berusungsinstanz ein. Gegen den Rechtspruch der Junft konnte jede Parkei an den Raf appellieren; auch die Junft selbst erbaf die Rechtsprechung der Obrigkeit, wenn ihre Versuche zu ordnungsmäßiger Erledigung eines Straffalles gescheitert waren. Der Raf fraf eine eigene Ensschung, Sestäsigte er das Arteil der Junft, so war es endgültig, und wenn nötig, stellte der Raf ihr seine Machsmittel zur Versügung, um

bie verhängte Strafe durchzuführen. Freilich waren die Befugnisse des Junftund Rafsgerichts nicht ganz scharf und eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Die Jünfte waren ständig bestrebt, den Bereich ihrer Juständigkeif zu er weitern. Auch dann nämlich, wenn zwei Genossen einen Streit nicht gewerdlicher Arf haften, war es wohl üblich, daß die Junft zunächst versuchte, hierbei zu entschein, indem es die Sache durch ein Güte- oder Vergleichsverfahren beilegte. Gelang dies nicht, so war das öffensliche Gericht zuständig. Die Junft sonnte teine weiteren Ansprüche erheben; in einem solchen Fallstand ihr also ein Rechtsspruch nicht mehr zu. Diese Neigung zur Schlichtunz, zum güssichen Versahren, läßt sich ganz allgemein bei dem Junftgericht beobachten, wie sie ja das mittelasterliche Gericht überhaupt kennzeichnet. Die Mindener Aemter psiegten z. B. in schweren Fällen den Ausschluß möglichst zu vermeiden und durch Verhandeln oder andere Strasen auf den Angestlagten einzuwirken.

Aun läßt sich aber auch andererseits die Feststellung machen, daß in schwer zu entscheidenden Fällen die Jünfte von sich aus die Sache an den Aaf weitergaben, ohne selbst Stellung zu nehmen. Ein Eid wurde z. B. vor dem Junftgericht in Minden nicht geleistet. Wenn der Angeklagte seugnete und nicht zu einem Geständnis zu bewegen war, so überwies das Amt sofort die weitere Erledigung dem Kafsgericht. 345)

Gür die Rechtsprechung der Mindener Aemfer ergeben sich nun840) zwei Arfen des Derfahrens: ein förmlicheres, das von den großen Aemfern geubf wurde, und ein einfatheres, das im allgemeinen die fleineren Aemfer anwanden. Junächst soll das erste Verfahren beschrieben werden. Die großen Aemfer hatten nur einen kleinen Berichfshof: er bestand aus den Tafelherren unter Vorsit des Amtsmeisters. 347] Gefennzeichnef war diese Rechtsprechung nun durch die "Fürsprache", die "Ansprache" und das "Arfeil".348) Wenn ein Amfogenosse sich ichuldig machte, etwa gegen die Bewerbeordnung oder gegen die Sahungen der Junft verftieß, so lud ihn ein "Fürsprecher"340) als Anwalf des Amfes vor Bericht 250 und erhob die Ansprache, d. h. die Beschuldigung gegen ihn.351) Es war dies ein rechtskundiger Mann, der skändig dazu bestellt war, im allgemeinen scheint es der Oldermann gewesen gu sein. 352) Die Schneider hatten dagegen einen besonderen Sprecher, den Achtemann, für diese Berichtsbesugnis. 353) Der Angeklagte antworfete nun ebenfalls burch einen Gursprecher. Dermuflich mar bieser einer der anderen Amisporffeher. Auch wenn zwei Parfeien vor Gericht standen, sei es zu schiedlither Regelung354) oder auf die Anklage der einen hin,355) ließ sich jede durch einen Guriprecher verfresen. Aun folgte die Urfeilsfindung,380) eine nach bestimmten, wohl wörflich feststehenden Formeln und Bräuchen vor sich gehende Befragung und Berafung des Gerichtshofes. Der Amfsmeister als Vorsiker des Berichtshofes (oder der Oldermann?) fragte, was Necht [ei.357) Aun beriefen die Borfteber und ließen dann das Urfeil, vermuslich durch ben Oldermann, verfünden. Diese feierliche Förmlichkeit,358) die auch im Naisgericht und im Domkapifelgericht geübt wurde,350) unferschied vor allem das Verfahren der großen und fleinen Aemfer.

Die kleinen Aemker hakken eine einfachere Ark der Rechksprechung. Das Gericht beskand aus dem ganzen Amk: vor Meisker und Amk, so heißt es,3003 sanden die Verhandlungen skakt. Die Einrichtung der Fürsprecher gab es anscheinend auch in derselben Weise bei ihnen.301) Skakt des seierlichen orde laber hakken sie (mit Ausnahme des Schmiedeamkes?302) eine einfachere

Arteilsfindung: der Amfsmeister berief sich mit allen Amfsgenossen und vertündese wohl selbst das Arteil. Es war durchaus mittelakterliche Gerichtsordnung, wenn neben dem Amfsmeister als Richter gewissermaßen den Amstand die Gesamtheit der Amfsgenossen bildete (oder, wie bei den großen Aemfern, das Kollegium der Vorsteher).

In den allermeisten Fällen waren die Verhandlungsgegenstände Verstöße gegen die Junffordnung, 3. B. unehrbares Verhalten auf Junfsschmäusen und Morgensprachen. Merfür standen die Strafen von vornherein sest; auch das wirtte sich in dem festgelegten, gleichförmigen Gang der Berichtsverhandlung aus.

Die in der bisherigen Darstellung sehlenden Gerichtsbefugnisse der Weber werden in einigen Bestimmungen ihres Privilegs von 1387. angedeutet, die nur eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit erkennen lassen. Der Rat sehte in diesem Privileg sest, daß das Weberamt für bestimmte Versäumnisse höchstens 3 Schillinge Strasgeld nehmen dürse. Im einzelnen konnten die Weber die Summe selbst festsehen. Immerhin mußten sie sich im Nahmen obrigkeitlicher Bestimmungen halten, so daß ihnen die volle Selbständigkeit der anderen Remter fehlte.

Umgekehrs unserlag ein Weber, wenn er die von den Kausleusen gesetzen Bestimmungen über Gewandschnitt, Wolleinkauf und Kundenarbeit übersraf, der kausmännischen Gerichtsbarkeit; er mußte eine genau festgelegse, sehr hohe Buße zahlen. Derschsbarkeit; er mußte eine genau festgelegse, sehr hohe Buße zahlen. Derständlich ist diese Gerichtsbesugnis der Kausseute aus ihrem allgemeinen gewerblichen Aussichtsrecht über die Weber. Die Kausseuse aber hatten auch das Kecht, in gleicher Weise jeden Bürger und Fremden zu bestrafen, der ihr Gewandschnitsprivileg verletzte. Die Sonderstellung, die die Kausmannsgilde auch in der Gerichtsbarkeif vor allen übrigen Aemsern einnahm, friff in dieser ihrer Strafgewalt deutlich hervor.

Die selbständige Berichtsbarkeif in Gewerbesachen, verbunden mit dem eigenen Strafvollzug, mar ein hoheitsrecht, das einen hauptbestandfeil des Junffrechts ausmachte. Aber es besaß auch in den damif verbundenen Berichtseinnahmen einen weiferen Dorzug. Unfer den Einfünften, die Rat und Kämmerer den Schuhmachern in ihrem Privileg von 1326908) zugesfanden, sind außer den Einfriftsgebühren vor allem Strafgelder zu verstehen. Bemerkenswerf ist, daß der Rat sich ein Driffel aller dieser dem Schuhmacheramf zufließenden Gelder vorbehielt.366) Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Schmiedeprivileg von 1328.370) Der Rat scheint sich also dieses Dorrecht allen Aemfern gegenüber gewahrt zu haben. Eine fiefere Stufe ber Gelbständigkeit nahmen in dieser Begiehung wiederum die Weber ein. In ihrem Privileg von 1387371) wurde festgeset, daß zunächst dem Raf bei einem Vergehen gegen gewerbliche Bestimmungen eine Geldbuse zu bezahlen sei, außerdem durfte dann das Amt selbst eine eigene Strafe verhängen. In anderen Straffällen erhielt der Raf die ganze Summe und gab dann die hälfte an Amf und Amtsmeifter der Weber ab.

Ausschlüßreich ist die Art der gewöhnlichen Strafen: neben Geldsummen wurden auch Bußen in Machs und Vier verhängt, die den geselligen und religiösen Feiern des Amses zuguse kamen. Für ein sehr leichtes Vergehen psiegte das Krämeramt 1½ Pfd. Wachs zu nehmen. Vei den Schneidern sind Strasen von ½ oder 1 Tonne Vier überliefert. Auch der Kläger erhielt von dem Veschuldigsen Genugtuung für Schaden oder Veleidigung. Der

Derurfeilse mußte also zweimal zahlen: die Buhe an das Amf und das Reugeld oder den Schadensersag. 375)

Die schwerste Strafe, die über den einzelnen verhängt werden kounke, war der Ausschluß aus dem Innungsverband. Die überragende Bedeutung, die wirkschaftlich und sozial die genosenschaftliche Bindung sür den mitkelalterlichen Menschen überhaupt besah, macht das erst recht verständlich. Diese Strase wurde daher auch nur im äußersten Fall verhängt, bei ehrlosen Handlungen der auch nur im äußersten Fall verhängt, bei ehrlosen Handlungen schwers streng achteten die Aemter auch auf die persönliche Ehrenhaftigkeit jedes Junstgenossen, d. h. auf seinen sittlichen Lebenswandel. Wer als "berüchtigt" galt oder eine "berüchtigte Person" zur Frau nahm, hatte wohl ebenfalls allgemein das Amt verwirkt. Die Angehörigen eines ausgeschlossenen Amtsgenossen wurden von der Strafe nur dann mitbetroffen, wenn sie sich selbst mitschuldig gemacht hatten. Sonst behielten sie durchaus alle Rechte in ihrem Amt. den

Bei Streisigkeisen zwischen zwei Aemfern, die 3. B. aus der Aeberschneidung ihrer gewerblichen Rechte ensstehen konnsen, war der Raf Schiedsrichter. Diese Besugnis ergab sich schon aus seiner gewerbepolizeisichen Oberaussicht über alle Innungen. Ein Beispiel für eine solche Schlichtung ist die Entscheidung eines Streises zwischen den Schuhmachern und (Leder-)Arämern, die die beiderseitigen Rechte gegeneinander abgrenzte.

Aber auch die Strafgewalf des Rafes wurde von den Aemfern angerufen. Go ift aus dem Jahre 1409 ein Bericht der Krämer an den Raf über. liefert. 380) Es handelfe fich hierbei um den Krämer Brun, der den Oldermann des Amfes auf einer Morgensprache beleidigt und dann auf der Domfreiheit mit dem Meller bedroht hafte. Das Amf wurde frog mehrfacher Versuche mit seinem ungehorsamen Amtsgenossen nicht ferfig und wandte sich an den Raf mit der genauen Beschreibung der Dorgeschichte und seiner Maßnahmen. Nach dieser Darstellung folgte auf die Straffat zunächst ein Einigungsverfahren. Es wurde ein Burgfriede für eine bestimmte Zeif vereinbart, den aber Brun wiederum brach. Er gab zwar dem beleidigten Oldermann perfonlich Genugfuung, verweigerte aber die Bufe, die das Amt von ihm forderte. Da er ferner das Bebot des Amtes, den Burgfrieden, mißachtet hatte, handelte es lich jest um eine Auseinandersehung des Amtes mit ihm. Nach alfer Bewohnheif mar die ordnungsgemäße Strafe für Auflehnung gegen Amtsbeschlüsse der Ausschluß aus der Gemeinschaft. Er wurde jedoch nie unmiffelbar verhängt. Wenn der Schuldige nämlich Reue zeigfe, pflegie ihn die Junft in ihren Reihen gu belaffen. Jum Dant für diese Begnadigung mußte er allen Junftgenoffen ein Mahl geben, das fogusagen die Berföhnung besiegelfe. So war auch früher schon einmal Brun einem Ausschluß zuvorgefommen, indem das Verfahren auf seine Biffe hin guflich geregelf murde. Seine Begenleistung mar ein großer Schmaus für alle Männer und Frauen des Amfes gewesen. Obwohl nun Brun in diesem neuerlichen Fall sich dem Beschluß der Krämer nicht beugte, schlossen sie ihn auch jett noch nicht sofort aus, sondern machten gunächst den Dersuch, ihn burch Strafen gum Behorsam gu zwingen. Sie verhängten über ihn die ordnungsgemäße Beldbufe für die fäfliche Beleidigung und für seine Auflehnung. Als Brun die Juffändigkeit des Amfes bestriff und mit der Anrufung des Natsgerichts drohte, verbot man ihm, Kramwaren zu verkaufen. Als er auch dieses nicht beachtete

wurde ihm eine fägliche Geldstrase von 3 Schillingen auserlegt, solange er gegen das Verbof handelse. Da diese Mahnahmen sämflich ergebnislos waren, wanden sich die Krämer an alle "Gilden binnen Minden" und sordersen sie auf, ihrerseifs Recht zu sprechen. Aber auch deren Macht war wohl wie die des einzelnen Amses nicht ausreichend. Jedenfalls fühlten sie sich auherstande, zu schlichsen, und verwiesen die Kläger an den Kaf. Kun hasen die Krämer um den Stadtsnecht, der die Schuld einsreiben sollse. Aber der Kaf verzögerse dieses Eingreisen, weil er noch auf gütliche Einigung hofste; er gab nur nach Berasung mit den Jünsten das Rechtsgusachsen ab, Brun sei zur Straszahlung verpflichses. Als Brun nunmehr einsenkse, aber immer noch nicht seinen vollen Verpflichsungen nachsam, enschlossen sich die Krämer, ihn auszuschlesen, und fordersen den Kaf auf, sestzustellen, daß Brun das Ams verwirts habe, und darauf die Strasversolgung in die Hand zu nehmen.

Die Arf der Behandlung dieses Falles darf ganz allgemein auf die Gerichtsbarkeit der Mindener Aemter überfragen werden, wenn der Bericht auch zunächst nur für das Verhalten der Krämer gilt.

5. Meifter, Beselle und Lehrling.

Aur die Meister stellten in politischer und wirtschaftlicher hinsicht das eigentliche Amf dar. Der weifere Amswerband umfaßte aber auch die Besellen und Lehrlinge (außer den Frauen der Amtsgenossen).381) Die Abstufung in Gesellen und Lehrlinge ist erst das Ergebnis einer Entwicklung. Die urlprünglich einheifliche Gruppe der Lernenden feilfe lich in Anfänger und Kortgeschriftene. Die Mindener Aemfer haben diese Trennung in der hifforisch erkennbaren Beit schon ausgeführt. Ein Nachwirken dieses anfänglichen Bustandes mag es aber sein, daß die Lehrzeit382) in Minden die Jahre vom Eintriff des Lehrlings bis zur Aufnahme in das Amf, bis zur Meisferprobe umfafte, also die Besellenzeif einbegriff. Unmiffelbar nach Ablauf dieser Besamtzeifoss) war die Aufnahme in das Amf möglich. 384) Wer das handwerk lernen wollfe, wurde als Lehrling385) von dem einzelnen Amt eingestellt. Auch hierbei mußte eine kleine Gebühr gezahlt werden, die zum Teil den Gesellen gufam. 386) Die Gesellen 387) bilbefen eine selbständige Gruppe. Sie führten bei firchlichen Geffen ihre eigenen Rergen und fraten wohl auch geschlossen dabei auf. Die Besellen der Schuhmacher hatten sogar eine selbständige Bruderschaff. 388) Bei den Bäckern pflegten die Besellen eigene Feiern zu veranstalten. 280) Sie holfen Pfingsten den Grühling ein und errichfefen dazu am Poos und am Weinkellersoo) Lauben (die nach einiger Zeif verbrannt wurden). Dieses Test war allerdings um 1460, zur Beif Tribbes, nicht mehr üblich. Welche weiferen Unferschiede zwischen Lehrlingen und Gesellen bestanden. ist nicht zu ersehen. Unklar lassen die Quellen auch, wann der Aebergang in die höhere Stufe erfolate.

Die Grenze gegen die Gesamtheit der Amfsgenossen war durch die Aufnahme deutsich gegeben. Diese dursten sich Meister nennen und werden zusammen als "Genossen" bezeichnet. Den Litel Meister" führte aber auch der erste Dorsteher der einzelnen Junft als amtliche Bezeichnung. Abeber die Stellung und Aufgaben dieses Amfsmeisters ist schon an anderer Stelle berichtet.

6. Die milifärische Befätigung.

Die Stadtverteidigung beruhte auf der Wehrhaftigkeit der Jünfte. Die Handwerker stellten einen großen und bodenständigen Teil der Einwohnerschaft dar. So ist es verständlich, daß die Waffenübung und Verteidigung der Stadt auch zu den Zwecken der Zunft gehörte. Die (im 15. und 16. Jahrhundert weiter ausgebauten) Abschnitte der Mindener Stadtbesesstigung, Wall-Anlagen und Kondelle, wurden von den einzelnen Lemfern im Verfeidigungsfall besieht und waren deshalb nach ihnen benannt.

Sämfliche Mitglieder der Mindener Aemfer waren für den Kampf bewaffnet mit eisernem Spieß, Schild und Armbrust. 300) Diese Waffen mußten sie schon bei der Ausnahme besitzen. 307) Die militärische Macht aller Aemfer unterstand dem Kaf zur Verfeidigung der Stadt, wie überhaupt zu jeder friegerischen Handlung. Wenn "össenstliche Unternehmungen" gegen Feinde stattsanden, dann waren die Mitglieder aller Aemter verpflichtet, in den Dienst der Stadt zu fresen und sich beurlauben zu salsen. 300)

Jedes Amf mußte dem Raf außerdem eine bestimmte Anzahl von jüngeren, bewaffnesen Amssgenossen zur Verfügung stellen, die städig an fremde Herren und Städse entsandt werden konnten. Als Empfänger solcher Botschaften werden die Grafen von Hoya und Schaumburg genannt. Auch mit dem Bischof stand der Raf so in Verbindung, wenn dieser sich außerhalb der Stads aushielt. 400)

Schließlich wurde auch die Markfpolizei von Handwerkern ausgeübt. Diese Miffeilung ist nur für die Schmiede überlieferk. Dieselleicht waren sie allein mit dieser Aufgabe betrauf. Es waren 4 mit Armbrüsten und 2 mit Spießen ausgerüstete Amfsgenossen, die auf Ordnung und auf die Einhaltung der Verkaufszeit während der (einen ganzen Tag dauernden) Wochenmärkte⁴⁰²) zu achten haften. Gegen jeden, der die sessgesche Jeit überschriff, sollten sie mit ihren Waffen vorgehen.

Die Jahl der bewaffneten Bofen in den verschiedenen Aemfern war — mit ihrer Mifgliederzahl verglichen — zum Teil recht groß: 4003)

	Jahl der Bofen	Jahl der Mifglieder
Bäcker ⁴⁰⁴)	16	30
Schuhmacher 405)	10	40
Fleischer 406)	8	?
Schneider107)	10	24
Rürschner	?	?
Rrämer 108)	4	17
Schmiede	?	19
Höfer	?	· 16
Weber	?	?

Die Raufmannsgilde war zum Bofendienst nicht verpflichtet, wie es ihre angesehene Stellung verständlich macht. 400)

7. Die Stellung der Frau im Bewerbe.

Die Stellung der Frau im Junftwesen war nach Städten und Gewerben verschieden geregelt, soweit es sich um die Ausübung des Handwerkes handelte (die ja vor allem von der Art des Gewerbes selbst abhing). In einer Neihe

von Gewerben waren im Miffelalfer Frauen beschäftigt, besonders nafürlich im Texfil- und Bekleidungshandwerf; und ihre Täfigkeif erstreckte sich von der bloßen Mifhilse dis zum eigenen Meisterrecht.

Die Mindener Aemfer scheinen im allgemeinen die Frauenarbeit überhaupf nicht gekannt zu haben. Eine Ausnahme machte das Webergewerbe, wie es ja in seinem Wesen begründet lag ses war entstanden als leichte häusliche Nebenbeschäftigung auf dem Lande). Daß auch Frauen die (Leine)-Weberei in Minden befrieben, wird besonders hervorgehoben. die (Leine)-Weberei in Minden befrieben, wird besonders hervorgehoben. die (Leine)-Weberei in Minden befrieben, wird besonders hervorgehoben. die (Leine)-Weberei in Missen aber eine völlige Gleichstellung, also das Meisterrecht der Frau hervorgeht, läßt sich nur vermufen. Einen ähnlichen Hinweis gibt das Weberprivileg von 1387, das Weber und Weberin wird nebeneinander nennt. Eine späfere — neuzeistliche — Quelle enthält nun geradezu den Ausdruct: Neister und Meisterinnen. Daraus läßt sich zusammen mit den erwähnten Besegen das Meisterrecht der Frau im Weberamt mit ziemlicher Sicherheit sür das Nitselalter erschließen. Immerhin bleibt noch zweiselhaft, ob auch andere Mindener Bürgerinnen, die keine verwandsschaftlichen Beziehungen zu dem Amt haften, zugelassen waren.

Es ist naheliegend, bei dem Schneidergewerbe, ähnlich wie in der Weberei eine handwerkliche Tätigkeit der Frau, wenn auch nicht das Meisterrecht, anzunehmen. Doch ist diese Vermufung so wenig wie für alle anderen Jünste aus der Ueberlieferung zu belegen.

Während also einerseits die Frauenarbeit und das Meisterrecht der Frau in Minden nur in geringem Umsang nachzuweisen ist, zum anderen aber alle Frauen zur Junst gehörsen, allerdings ohne gewerbliche und politische Rechte, als so nahmen noch eine besondere Stellung die Wiswen ein. Nach dem Tode eines Amfsgenossen besondere Stellung die Wiswen ein. Nach dem Tode eines Amfsgenossen seinen durste ihn sohne eigene Befäsigung mit der Arbeit der Gesellen selbständig weitersühren, solange, dis sie sich wieder verheiratese. Dahrscheinlich hafte sie während dieser Zeit als "Amssschwester", d. h. als Verfreserin der von ihr geleitesen Handwertsstätte auch Stimmrecht in der Amfsversammlung. Der damis war noch längst seine Gleichberechtigung mit den Amfsgenossen gegeben: grundsäslich haften nur die Männer das "ganze Ams". Duch die Stellung der Wiswe ging also troh der Sonderrechte, die ihr zustanden, nicht weit über die mit der Aufnahme erwordene allgemeine Amssmitgliedschaft hinaus.

III. Die religiöse Betätigung.

Nichts zeigt wohl so deutlich, daß die Junft das ganze Leben des einzelnen erfüllte, wie ihr start in Erscheinung fresender religiöser Charakter. Denn hier in der religiösen Bekätigung wurde der Mensch des kirchlich- und gemeinschaftsgebundenen Mitselalters am stärksten und tietsten erfaßt. Der religiöse Jug, der schon in den frühesten Anfängen der Jünfte uns begegnet und vielsach auch in den Statuken sich ausspricht, erscheint oft so ausgeprägt, daß er sogar — wenn auch zu Unrecht — als Haupsmosiv der Junkkensstehung gedeutet worden ist. ⁴¹⁸)

Dieser Bedeufung entsprechend wird auch in der Darstellung Tribbes das religiöse Leben der Mindener Aemfer eingehend beschrieben. Einige von ihnen übfen ihre firchlichen Pflichsen und Gebräuche im Rahmen von bischöflich privilegierten 118] Bruderschaften 120) aus, die an den Kirchen der Stadt oder ihrer Umgebung beffanden. Es waren Laienverbände, die sich aus Bürgern ber Stadt gulammenlenten, allerdings auch off die Rleriter ber Rirche gu Mitgliedern haffen.421) Ein bestimmter Beiliger mar ihr Schugherr, deffen Namen lie gewöhnlich führten. Don der Krämerbruderschaft wird berichtet, daß sie sehr viele andere Stadtbewohner, Männer und Frauen, umfaßt habe. 422) Bei ber Weberbruderschaft ift für die Misse des 15. Jahrhunderts sogar die genaue Sahl von 90 Millionen überliefert. 428) Die Aemfer also, die sich einer solchen Bruderschaft angeschlossen hatten, bildeten hier mit anderen Bürgern der Stadt und Beifflichen die religiofe Gemeinschaft, unterfchieden von den übrigen Aemfern, die einen eigenen, rein gunffmäßigen religiöfen Derband barftellten. Offenbar fellfen in den Bruderschaffen die Aemfer den Rern oder haupfbestandfeil dar, so daß diese auch nach den Aemfern bezeichnef murden; die Rrämer hießen Pafrone ihrer Bruderschaft. 424) Auch das könnte die Bruderschaff von dem religiösen Amtsverband unferscheiden, daß vielleicht in ihr strengere Pflichten und feierlichere Formen herrschfen; die Bezeichnung Bruder und Schwestern mar allerdings nicht auf sie beschränkt. Eine Lifte ber Mindener Bruderschaften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts426) führt im gangen (außer zwei erloschenen) gehn auf, von denen eine den religiosen Derband der Gemeinheif bildefe und nur vier den Namen eines Amfes frugen: die Rrämerbruderschaft der drei Ronige ju St. Marfini, die Weberbruderschaft des heiligen Mifolaus zu St. Martini, die Bruderschaff der Backer und bie Bruderschaft der Schuhmachergesellen. Eine fünfte, zu St. Simeon, ist vielleicht eine Amfebruderschaft420) und könnfe sich efwa mit der Kongregation der Schneider 227) derfen. Weifer ließe sich vermufen, daß die Bruderschaft ber Jungfrau Maria, 428) die 1458 neu begründet murde, mit der zweifen Bruderschaft der Rrämer gleichbedeufend mar, die über 20 Sahre lang im Alosfer Obernkirchen beffanden hafte. 420) Gur die übrigen drei Bruderschaften ift ein Jusammenhang mif ben Aemfern nicht nachzuweisen. Immerhin tann er als wahrscheinlich gelfen. Aber selbst dann ift die Sahl der Bunfte noch größer als die der verzeichnefen Bruderschaften. Eine Reihe von Aemfern muß demnach auch ohne die Form ber Bruderschaft einen firchlichen Derband gebildet haben.

gedenfalls waren allen Aemfern die Grundzüge der religiösen Befäfigung gemeinsam. Rennzeichnend für die besondere Arf dieser Bereinigungen mar nun, daß jede eine große Gemeinschaft der engeren und weiteren Amtsangehörigen darstellte, als Bruderschaft also in noch größerem Rahmen. Alle Frauen des Amfes waren mif den Amfsgenossen in ihr zusammengesaßt, ebenso die Befellen, soweit sie nicht eine eigene Vereinigung bildeten. Das in ihnen lebende Gemeinschaftsgefühl zeigfe sich in dem geschlossenen Aufzug bei Prozession und Begräbnis und in gemeinsamen Seelenmessen für die Berfforbenen; es wirkfe zum andern im Sinne der driftlichen Liebe für die Bersorgung der Witmen; so mar es bei den Reischern Brauch, daß die Witmen zwei Jahre lang eine Beihilfe von einem der Amtsgenossen erhielten (in jedem Jahr 5 Mart), um die durch den Todesfall entstandenen Rosten becken zu können. 430] Aehnlich haben vermuslich auch die anderen Aemser ihre Wifmen unterstügt. Und wenn ferner Amt oder Bruderschaft den Garg für jeden Tofen stellte, 431) so triff auch hierin eine fäfige Gemeinhilfe in Erscheinung. Auf diese Weile vereinigte der Verband ideelle und prakfische gwecke.

Bei allen Gelegenheifen firchlicher Teiern fpielten die Rergen eine große Rolle, fei es, daß sie bei Prozessionen mitgeführt murden oder bei Geelenmellen brannten ober über dem Sarg ffanden. Jedes Amf hatfe eine Angahl von kleinen und großen Kerzen. 432] Feierlich wurden sie in der Prozession von jüngeren Amtsgenossen einhergefragen, 433) außerdem führte jedes Amt eine große Kerze434) mif. die bei den Krämern das jungste Mitglied der Innung frug. 435) Die Raufleute und Weber haffen zwei große Rerzen. 436) Eigene Rergen befahen die Befellen der Bäcker und Schuhmacher, 427) vermutlich auch die der übrigen Aemter. Ferner führfen die einzelnen Innungen eigene Banner. 438) Aller Wahrscheinlichkeif nach herrschte auch in Minden bei den Prozessionen und Aufzügen eine Rangordnung, die der gelfenden ständischen Abstufung entsprach: nach den Raufleuten die arofien und kleinen Aemfer und am Schluß die unehrlichen Gewerbe. (Aehnlich mar 3. B. die Aufstellung der hannoverschen Innungen: 436) auf die Kaufleute folgten unmiffelbar die Bäder, Gleischer und Schuhmacher, und den Abschluß bildefen die Müller. Leineweber und andere unehrliche handwerker.)

Mif größfer Anfeilnahme wurde beim Tode eines Amfsgenossen die Aufbahrung und Beerdigung vollzogen. Am Sarg standen gewöhnlich 4 Kerzen, die sogenannsen "Bahrlichte",440), die zu Ehren des Verstorbenen brannsen. Das Ams stellte den Sarg. Es hatse eigenes Holz sür die Särge liegen.441) In der Kirche wurde von dem gesamsen Ams oder von der Bruderschaft eine Leichenseier begangen,442) und dann gab man dem Tosen das leste Geseif. In den Bruderschaften ließ man dabei auch Messen liehen, und zwar von den Klerikern, die zu ihnen gehörsen. Die Bäcker und Schuhmacher bezahlten ihnen ½ Pfennig für diesen Dienst;445) außerdem erließen die Bäcker ihnen die Beseiligung am Begräbnisgang. Die Krämer brachsen dagegen staft dieser Jahlung eine Gabe am Alfar der Kirche dar.444)

Ein- oder zweimal im Jahr feierse jeder Verband die Erinnerung an die Verstorbenen in Seelenmessen, 445) und zwar an bestimmten Tagen nach Pfingssen und Michaelis. 440) Die Geistsichen, die die Messen lasen, erhielten dann von jedem Mitglied der Gemeinschaff eine Präbende, d. h. eine Jahlung für ihre Täsigkeit; 447) damis verbunden wurde der Kirche am Alfar ein Opfergeld gespendes.

Diese Feiern waren gleichzeitig Gelegenheifen zu geselligen Jusammenkünften. Die Angehörigen der Aemfer oder Bruderschaften frasen sich in dem Haus des Amtsmeisters auf der Diele zu Imbis und Trunk. 448 Die Bruderschaft der Bäcker psiegte alle 5 bis 6 Jahre ein großes Fest, den sogenannten "Maitag" zu feiern, Dienstags und Mitswochs nach Pfingsten. 1442 aber, so berichset Tribbe, war der Aufwand so prunkvoll, und besonders die Frauen haften so große Ausgaben für ihre Reider, daß von diesem Jahr ab das Fest nur noch einen Tag lang dauern sollte. 449 Hier zeigt sich, wie start auch bei der religiösen Gemeinschaft dieser Jug zur Geselligkeit war, der neben der firchlich-ernsten Befäsigung die Mitglieder verband.

IV. Die politische Stellung der Zünfte innerhalb der Stadt.

Der Raf der Stadt Minden, wie er sich im Lauf des 13. Jahrhunderts herausgebildet hafte. **0) ist in seiner Entstehung und sozialen Jusammensehung

nicht genau zu bestimmen. Immerhin darf man den Raufleuten, die gewih einen großen Teil der rafsfähigen Beschlechter darstellten, einen maggebenden Einfluß zugestehen. Erft vom Beginn des 14. Jahrhunderts an fritf der Nat, die Arf der Wahl und die Jusammensekung der Rafsmähler in ein helleres Lichf: 1301 murde nämlich mif bem Erlaß eines Nafsmahlftafufes eine einheikliche Festsehung gekroffen. 451] Ein Wahltollegium, der Dierzigerausschuß, wurde eingeseth, der aus sich heraus wiederum die eigenflichen Rafswähler bestimmte. 452) Don diesen Wahlmännern sollten dann aus den Dierzig und der Gemeinheif453) die zwölf Nafsherren454) gewählf werden. Für die Geschichte der Gewerbe und ihre Stellung im Nahmen der Stadfenfwicklung ift nun die Taffache äußerst bedeutsam daß hier zum ersten Mal auch Sandwerter neben den Rausseufen durch drei bevorzugte Aemfer an der Raismahl befeiligt murden. Diefe brei Innungen werden in dem Stafut nicht näher bezeichnet, aller Wahrscheinlichkeif nach aber sind es die in der fog. Schriff der Schicht oder Stadffehde von 1405455) am Anfang aufgeführten drei großen Aemfer der Bäcker. Schuhmacher und Gleischer. Auch bei Tribbe, also in der Miffe des 15. Jahrhunderfs, ffeben dieselben drei Gunfte an der Spige fämtlicher handwerksämfer. In diesem Sinne muß auch die von Schröder450) mitgefeilfe Notiz aus dem Jahre 1377, die von Bäckern, Schuhmachern und anderen (nicht näher bezeichnefen) handwerkern spricht, gedeufet werden. Schröder sieht in ihnen die drei Aemfer des Jahres 1301.

Die zahlenmäßige Jusammensehung der Mitglieder des Vierzigerausschusse ist uns wiederum erst aus der Schrift der Schicht genau bekannt. Danach waren es 22 Rausseufe und 18 Handwerker, je 6 aus 3 Aemfern. ⁴⁰² j Die Rausseufe haffen also durchaus die Dormachtstellung. Diese Jahlen gehen vermussich schon auf das Jahr 1301 zurück. Als besonders wesenklich ist hervorzuheben, daß am Ansang des 14. Jahrhunderts überhaupt Handwerkerverbände in einem Wahlausschuß saßen, also ratssähig waren, eine überaus bedeutsame und in der sonstigen deutschen Stadtgeschichte selsene Tatsache. ⁴⁰²

Das Auffommen der Gewerbe bedingte zweifellos eine Deränderung im Aufbau der städfischen Bevölkerung. Die Bedeufung, die dem Rafswahlstafut innerhalb dieser sozialen Umschichtung und ihren Auswirtungen zukommt, läßt sich nicht gang eindeutig ermitteln. 400) Selbstverständlich stellte es, von der Seife der handwerter aus gesehen, ihre erstmalige Befeiligung an der Rafsmahl, 400) also unbedingt einen Fortschrift dar. Aber als bewußler Vorstoß der Handwerkerinnungen gegen die bis dahin allein herrschende Rausmannschaft, wie Schröder meint,461) fann das Stafut schon deswegen nicht angesprochen werden, weil ja auch fernerhin am Rat selbst zum größten Teil nur Rausseufe oder richtiger: Mitalieder der Rausmannsailde befeiligf waren: die etwa gewählten handwerter muhten nämlich ihr Amt aufgeben und in die Raufmannsgilde einfrefen. Näher kommt der vermutlichen Enfwicklung schon Philippi;462) er spricht von einer Derdrängung — nur um einen solchen Dorgang fönnse es sich überhaupt handeln — der Gemeinheit durch Kaufleuse und handwerker; unfer der Gemeinheif verstehf er dabei die alfen grundbesichenden Vollbürger. Wahrscheinlich aber dekte sich die Raufmannsgilde weifgehend mit den alfeingesellenen grundbesikenden Beschlechtern, die übrigens wohl faum sehr gahlreich waren: die "angeseheneren Bürger", die 1301 das einmalige Wahlkollegium zur Konskijuierung des Dierzigerausschusses bildefen. 493) sind wohl mit ihnen gleichzuseken. Unfer der Gemeinheit wäre also nach dieser vermitfelnden Auffassung für den Beginn des 14. Jahrhunderts

noch nicht der späfere rein landwirtschaftliche Verband zu verstehen, der sich nach dem Vorbild der Gewerbe fester zusammenschloß und organisierte. 30% pas Rafswahlstafuf von 1301 würde demnach im großen und ganzen nur die gesetzliche Festsegung eines herrschenden Brauches, freilich unfer Mitbeteiligung von drei Handwerkerinnungen, bedeuten, nicht aber eine eigensliche Zurückdrängung der fausmännischen oder grundbesichenden Geschlechter.

Die Möglichkeif, daß Handwerker in den Aaf gewählt werden konnsen, bedeusese nun gleichwohl keine eigensliche Vertresung der Innungen und ihrer Inseressen in der Stadsverwaltung. Denn die Aatssiche waren ständig im Besich bestimmter ratssähiger Oeschlechter. Diese erweiterten sich von jeht an nur um einige wohlhabende Handwerkersamilien, die nicht mehr in ihre frühere Täsigkeif zurücktehrsen: die deutsche Stadt des Misselalters kennt seine demokrasische Vertresung der gesamten Bürgerschaft. Die in den Aaf gewählten Handwerker mußsen also Misselieder der Kausmannsgilde werden. As Die Aafsherren pflegten sogar einen Eid zu leisten, daß sie mit solchen Handwerkern, die diese Bestimmung nicht erfüllten, nicht im Aat siehen wollten. Der die Wahl ablehnse, zahlse ein Keugeld von 1 Akt.

Der Dierzigerausschuß entwickelte sich allmählich von einem blogen Wahlfollegium zu einer einflufreichen, dem Raf nebengeordnefen Gruppe, die efwa wie ein Sfadsverordnefen-Rollegium ständig am Stadsregiment beteiligf war.408) Dermuflich ist sein selbstherrliches Berhalfen der Anlaß zu der Mindener Stadtsehde von 1405 bis 1408 gewesen; äußerlich stellt diese sich ais der Rampf einiger Stadigeschlechter dar, in Wirklichfeit aber handelte es lich um regelrechte Gunfffämpfe, in denen vor allem die bisher ausgeschlossenen Aemfer nach Nafsfähigfeif strebten. 460) Aus der Schrift der Schicht von 1405 geht diese Sachlage ziemlich eindeutig hervor. 470) Nach diesem Bericht des Mindener Nates an die Stadt Dorfmund. Mindens Oberhof in Nechtsfragen, wurde der Dierzigerausschuk abgelekt, und 38 neue Verfrefer frafen an ihre Sfelle. 471) 1408 wurde der Sfreif beigelegf; bald banach erscheinf auch der Dierzigerausschuß wieder. In ihm, offenbar auch schon unter den 38, waren nun auch die "Meinen Aemfer" verfrefen, die Krämer, Rurschner, Schneider, Schmiede und göter, ferner die Dorffähre und die "Gemeinheif" ber aderbaufreibenden Bürger. Ihr Kampf um Mifberechtigung — barum ging diese Stadffehde in der hauptsache - hatte also vollen Erfolg gehabt. Auch ihre Ratsfähigkeit war jest anerkannt. Gleichzeitig war die Mehrheit der Raufleute im Dierzigerausschuß gebrochen. Greilich hatte das für den Raf selbst feine Bedeufung, da ja alle aus den Aemtern gewählfen Rafsherren in die Raufmannsgilde einfreten mußten. Gleichwohl standen fich oft bei der Ratswahl Raufleufe und Handwerker oder andere Gruppen icharf gegenüber. 372} Der Vierzigerausschuß sehte sich nunmehr zusammen aus 16 Kaufleufen, 16 handwerkern (aus 8 Aemfern), 6 Verfrefern der 3 Vorstädfe und 2 Mitaliedern der Gemeinheif. 473)

Nicht alle Gewerbe waren in der Stadtverwaltung vertreten. Grundstätlich blieben die unehrlichen Handwerker ausgeschlossen, die ja zu keinem Ehrenamt aufsteigen konnten. (274) Auch die nicht zunftmäßig zusammengeschlossen Gewerbe fanden keine Vertretung. Obwohl die Handwerksämfer gleichmäßig je 2 Vertreter in den Vierzigerausschuß entsandten, waren sie doch unter sich noch abgeschuft. Die Schrift der Schicht von 1405**75) erwähnt die drei "großen Aemter" der Läcker, Fleischer und Schuhmacher und die sechs "kleinen" Aemter der Krämer, Kürschner, Schneider, Schmiede, Hölcr

und Weber. In der Miffe des 15. Jahrhunderfs gab es nun vier große und vier kleine Aemfer: die Schneider sind in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderfs in die Neihe der großen Aemfer aufgerück, andererseits erlangten die Weber auch nach der Stadtsehde als unehrliches Gewerbe nicht die Mitgliedschaft im Vierzigerausschuß, sodaß sie in der Darstellung Tribbes nicht mit unter den ratsfähigen kleinen Aemfern aufgeführt, sondern an gesonderter Stelle behandelt werden.

Die Verfassung der Sfadt, wie sie so auf Grund der Neuordnung der Natswahl am Beginn des 15. Jahrhunderts festgelegt war, blieb noch über 300 Jahre lang herrschend. Erst 1711 wurde sie, nachdem sie inzwischen Veränderungen erfahren hatte, aufgehoben. (2006)

Unhang.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen führte im Aahmen einer Städfereform⁴⁷⁷] eine Neuordnung bes Junftwesens in Minden herbei, die vor allem gegen Auswüchse gerichtet war,⁴⁷⁸) aber auch allgemein eine starke Minderung der alten Junstvorrechte mit sich brachte. Im Jusammenhang mit dieser Resorm ließ der Nat in den Jahren 1730 und 1731 sämsliche Innungen ihre Privilegien, schriftlichen Dereinbarungen, Streitsachen und sonstigen Dosumente in Abschrift einreichen, um die Nachprüsung und Aenderung vorzunehmen.⁴⁷⁸)

In dem Begleitschreiben der Fleischer findet sich die Bemerkung, daß sie wie auch andere Aemter ihre alten Privilegien nicht mehr besähen, da diese, während der Schwedenzeit in der St. Pauli-Rirche eingemauert, nicht mehr aufsindbar seien. Dielleichf haben alle diesenigen Aemter, deren Privilegien aus dem 13. oder 14. Jahrhundert überliesert sind, diese im Original dem Aaf übergeben. Denn in der Sammlung der Abschristen von 1730 und 1731 ist aus dieser frühen Zeit (bis 1500) nur ein eigensliches Privileg enthalsen, nämlich sür die Schmiede; aus duerdem sinden sich noch Statuten der Schneider aus dem 15. Jahrhundert.

Die Statuten der Schneider 1864) stellen tein Amfsprivileg dar: sie sind nicht vom Raf erlassen, wahrscheinlich aber anerkannt worden. Im Rahmen ihrer Aufonomie durffen die Aemfer wohl eigenmächtig derartige Vorschriften oder Erweiterungen freffen. Arf und Anlag solcher Aufzeichnungen können verschieden sein. In den ersten Artikeln der vorliegenden Schneiderstatulen vom Sahre 1410, die nach Art eines Privilegs allgemeine Bestimmungen enthalten, liegt möglicherweise ein Jusammenhang mit dem Aufruden der Schneider in der Reihe der großen Aemfer vor485) (dieses ist vielleicht - nach dem Beifpunkt 1410 zu ichließen — geradezu ein Ergebnis der Mindener Stadtfehde gemesen, die ja in diesen gahren mit einem weiferen Vordringen der Innungen endefe). Dine andere Bestimmung wiederum, die im Sahre 1487 niedergeschrieben ift, fnüpfte an einen gang bestimmten Dorfall an. Der Enfschluß, den das Amf hier fraf und aufzeichnefe, gehörfe ensweder schon zum Brauch des Amfes oder murde jehf als neuer Rechtsfag unfer die Stafufen aufgenommen. Meistens sind also solche Aufzeichnungen, wie sie sich in diesen Schneiderstafuten von 1410, 1459 und 1487 darstellen, wohl als schriffliche Niederlegungen geltenden Amts- oder Aemferrechts, d. h. als aufgezeichnetes Bewohnheifsrecht anzusehen. Es kann sich aber auch um neue Sahungen handeln, zumal wenn das Amt etwa das erste Mal eine bestimmte Enticheidung treffen mußte, die dann fogleich in das "Buch" des Amtes einaefragen wurde.

Schmiedeprivileg 1328 März 17.467)

Wy borgermester unde rad der stadt to Mynden bekennen openbar in desser schrift alle den jenen, de dessen breef seen oder hören lesen, dat wy hebbet gegeven und geven in kraft desses breves den smeden unde den jenen, de dat smede ambt mit in unser stadt [hebbet] und unse medborgern syen, eyne selschop, de meenliken geheten werd eyn gilde to ewigen tyden to warende unde to blivende in desser wys: wer de selschop efte gilde der smede to Mynden vorbenompt hebben wil, de schal den smeden vor de gilde geven achteyn schillinge gelder gangbahren Myndeschen penninge, der de smede deme rade twelwe unvertoget geven schullen, unde sesse to behoef der selschop beholden, vortmer, wer sych unterwünde des smede ambts efte werkes der smede sünder öre vullbord,

de schalt en vor allen geven en bröke eyner mark penninge, alss vorstehern sie der de smede schullen achte schillinge beholden, unde de andern veer schillinge dem rade geven, vortmer hebbe wy den sulven gegeven desse vryheid, dat se, de vorstehern selschop efte gilde mögen geven ören echten döchteren, unde wer dat deyt, de schall dem rade geven veer schillinge penninge, als vorsteht. En to tüechnisse desser dinge hebbe wy unser stadt ingesegel williken gehangen laten, an dessen breef. Gegeven na der bort Christi dusendt dre hundert in deme acht und twintigsten jare des negesten donnerdages na Sünte Gregorius dage.

Schneiderifafufen von 1410. 1459 und 1487.488)

Von denen alten gewohnheiten und articuln.

Anno 1410 am dage Pauli des heiligen apostels, da ist die vornehmend unseres amptes und wille, darna se sich toh richten hebben, unde wollen ok feste darby holden.

1. So sind wy eins worden, de von buten to uns inkumt, de schöllen gude breffe bringen, dat se öhr handwerk hebben ehrlik ok by enen ehrliken mester gelehrnt hebben, und dat he frie sy und nicht mann plechtig noch möllner noch föllner, noch scheper noch badstösser, wie die rades breeft vermeldet.

2. Item werdt sake, dat ein ambts broder nehme ene fruw buten ampt, ene berüchtigte person, de schall verlustig syn sines ampts, und dat nümmer mer tho

aebrukende.

3. Item so sind wy ok einss worden, dat wy kenen jungen lehren wollen oder lehren schollen, de von linnenweffers sy edder piper, edder möllner eder töllner, eder

scheper eder badstösser, by bröke,

4. Item wehre, dat ein frembd ghezelle keme tho uns herinn, und wolde gerne unser ampt hebben, de schall und moet unse ambt essken tho dreyen morgenspraken, et were denn sake, dat öhme de diedt verwielede, den mag he enen gülden gefen dat ampt tom gelde, dann so moet he gelike wohl doen de colacien, de tho dem esskent gehöret, und wenn he dat esskent gethan hett, den so moet he sehen, dat he de colacien gelik den dreyen essken deensten, und den so moet he geffen den ambts brödern 12 gülden vor den groten deenst, unde the den colacien dar höret the potthast und braden und betfer und schapkese und ein vahrendeel beerss, und des ambts kühr breef, so balde he tho unssem amble kümbt und laten vor sik kommen und wisen ohme den deenst an, schollen up einmahl in einem jahre twey syn, denn so schall de erste ein jahr deenen dem ampte vor einen knecht und de andere so verdoene.

5. Item so synd wy ok einss worden, woll panne weigerte, de schall dem ambte

den broeke dar vor gefen dre pund wasses.

6. Item were jemend, de dem andern synen knechte, de he in sienen brode heff, und entmede dehme ohne synen wellen und willen, de schall dem ambie den bröke da vor gefen een vahrendeelss beers.

Anno 1459.

7. Item wann jemend beröchtiget were, et sy en mann edder vrouw, de schall so

lange buten dem ampte bliefen, bet tho uth geför der sake.

8. Item wenn ein frembd ghezelle keme und wolle sniden up des mesters taffel, und wenn he den schnede gedaen hefft, so schall he gefen ene tafel wasses und elffe schware dahler⁴⁸⁹), und wiesen öhme den des ambts deenst, met twe ambts bröder, und laden up den deenst vrouwen unde mann des heelen ampts, twe dage in öhres mesters huse.

Anno 1487.

9. Da kam tho unss Henrich Plansche, unde wolde unse ambt vor syne persohn nicht mehr hebben de stelle des ambts, denn he hadde ein wieff, de was beröchtiget, derwegen ist ein ampt eins geworden, dat solkes nicht mehr geschehen scholde, derhalifen heben wy mit den andern in groten schaden und last gekommen sien, derowegen ist von den ambtern beschlaten worden, wann solkes mehr geschehen scholde, sundern wan et sik tho dröge, so ist ein ampt einss worden, et sy ein mann edder vrouwe, eder et sy ein ambtskind, de beröchtiget were, de sülvigen schollen in dem ambte nicht geduldet werden, und se schollen et ok nich mehr gebruken.

10. Item so sind wy ok eins worden, dat ein jeder ambtsbroder eder ambtsswester öhren höffschaft schollen utgefen, wann een ambt öhren mester keessen, de dat tom andern mal un tom drüdden mal versüemede, de schall sines ambts verlustig syn, doch kan ohm von ambt genade wederfahren laten, wo he genade sochi

Unmerkungen.

Bhilippi, Berfassungsgeschichte Minden S. 32, Krieg, Gelch. d. Bist., Kürst., Stadt Mt. S. 54.

Seeger, Westf. Sandel, S. 47.

Ebenda S. 4.

Krieg, Stadtb., Einlig. S. 14. Beute Bäderstraße und Scharn. Seeger, Westfl. Sbl. G. 102.

Cbenda S. 97.

Löffler, Tribbe S. 9. val. unten S. 22.

ngl. unten G. 42.

- S. unten S. 16, 18, 25.
- Siehe Krieg, Stadbuch, Register. Frensdorff, Dortm. Stat. S. 241. Löffler. Tribbe S. 96.

Cbenba S. 118.

Bg. unten unter ben einzelnen Gewerben.

Bal. unten S. 17, 20.

Nouburg, Bunfigerichtsbarfeit S. 110.

Bgl. unten S. 16f. Bal. unten S. 24, 25.

Tribbe gibt eine nähere Beichreibung nur von gebn Memtern. pistores, Löffler, Tribbe S. 96. — beckere, Frens dorff, Dortm. Stat

S. unten S. 32.

Löffler, Tribbe S. 97.

Malter: ein älteres Getreidemaß, nach Landschaften verschiedene Mengen von 1,5-12,5 hl umfaffend.

Ueber das Mindener Geld fiehe Unm. 260 u. 288

Kulischer, Wirtschaftsgesch. S. 192.

ngl. auch unten S. 19, 30.

Rulifcher, Wirtschaftsgeschichte S. 210.

Cophus, Löffler, Tribbe S. 17.

Ebenda S. 93.

Bgl. die Fallbretter vor den Fenstern der Kaufladen, Löffler, Trisbe S. 94, fiehe auch Register.

brothus, Löffler, Tribbe S. 93, 120.

Davüber vgl. unten G. 31.

Löffler, Tribbe S. 17, 120.

bekerestrate, Krieg, Stadtbuch I 28, bei Tribbe platea pistorum, Löffler, Tribbe S. 4.

carnifices, ebenda S. 100. - knokenhowere, Frensdorff, Dorim. Stat. S. 241. — vleschowere, Krieg, Stadibuch I 87.

Es maren ferner die Fischer zu erwähnen, die eine eigene Borfradt, die Fischerstadt, bildeten. Ihre Organisation ift unbekannt.

Löffler, Tribbe S. 16. Krieg, Zur Enbwicklungsgesch. des Mindener Stadfbildes. Windener Beimathl. VI 1928.

Rrieg, Stadtbuch I 87.

Bgl. unten S. 26, 30. 43 j Löffler, Tribbe S. 100.

Cbenda C. 100. Chenda S. 100.

cropellen, ebenda S. 100.

Chenda S. 100.

Gbenda S. 100.

Hannov, Stadtr. S. 458 ff.

Hartmann, Gefch. d. Handwerkerverbande d. Stadt Hildesheim S. 73 ff.

garbredere, Löffler, Tribbe S. 100.

Hannov, Stadir. S. 458 ff.

- Bgl. den meift aus Sandwerfern gusammengesetzten "Feuerrat" in Minden, der die Ginhaltung der fenerpolizeilichen Bestimmungen in den Säufern nachprufte. Löffler, Tribbe S. 112, 126.
- Hann. Stadtr. S. 460.

Ğbenda S. 459.

sutores, Löffler, Tribbe S. 98; schomekere, evenda S. 99 Ann.; schowerten, Löffier, Bunfturt. S. 167.

Löffler, Bunfturt. S. 168.

Bal. Krieg, Stadtbuch Ginl. S. 51.

Bgl, dagegen das Privileg für das Leinenamt unten S. 19

Löffler, Bunfturt. S. 163 f.

Sin Weiterverkauf jolder selbstgesertigten Waren war ja als eigenes Gewerbe ichon durch den Zunftzwang allgemein verhindert.

Bal. unten S. 24.

Löffler, Bunfturt. S. 167.

Ein abnliches Verbot bestand für den Wolleinkauf der Weber, siehe unten S. 19. 22,

S. unten S. 24.

1372 zedeler, Krieg, Stadtbuch II 13.

1872 remensnider, ebenda II 18.

Löffler, Tribbe S. 99. enchlen-scho = Enfelschube, Sandalen?

platea sutorum vel uppe Posche Löffer, Tribbe S. 16.

Stadtarch. Minden Urf. Nr. 296. Schröder, Das Stadtbild Mindens.

Diese hieß vielmehr, jedenfalls im 15. Ihdt., platea principalis, Löffler, Tribbe S. 17.

Gbenda S. 17. Seute Leiterstraße.

fabri, ebenda S. 106, smede, Sann. Stadtr. S. 399.

Krensdorff, Dorim. Stat. S. 241.

Löffler, Tribbe S. 96. Schmiedeprivileg Anch. Löffler, Tribbe S. 106.

amphrifusores, chenda S. 106.

Hann. Stadtr. S. 399.

apengeter.

- gropengeter.
- S. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

mestwerten.

Kulijcher, Wirtichaftsgesch. S. 193. cultellifex, Krieg, Stadib. I 112.

salwerthe 1318, ebenda I 9. - platenmekere 1378, ebenda

hofslegere 1326, 1341, 1342, ebenda I 58, 90, 86.

goldsmed 1348, ebenda I 96.

- ketelboters 41. gelteboters, Löffler, Tribbe S. 110.
- Ueber die Unehrlichkeit f. unten G. 28.

Löffler, Tribbe S. 106

- S. Löffler, Tribbe Reg. S. 186.
- sartores, Löffler, Tribbe S. 101. scroder, Frensdorff, Dortmunder Stat. S. 241, scrader, Krieg, Stadib. I 80.

23. 11. 28. VI Mr. 187, 416, 478.

Krieg, Stadtb. I 80, II 68.

Schneiderstatuten, Anh. Löffler, Tribbe S. 101.

pellifices, Löffler, Tribbe S. 103, pilzer, Frensdorff, Dortm. Stat. S. 241.

Löffler, Tribbe S. 108.

- Krieg, Stadib. I 112, 97. 102) linifices, Löffler, Tribbe S. 108; tectores für textores, ebenda S. 115; tectarix für texatrix, obenda S. 94; wullenwever, Frensdorff, Dortin. Stat. S. 241; wever, Löffler, Zunfturk. S. 161; wantmekers, Krieg, Stadio. II 14/8. — linnenweffers, Schneiderstat. 3, Anh.
- Seeger, Westf. Handel S. 51.

Cbenda S. 66. Chenda S. 59 f.

Chenda S. 128.

Sbenda S. 61, 128. Hohls, D. Leinwandhandl. in Norddeutschland G. 120. -Reutgen, Der Großhandel im Mittelalter S. 86.

Hoble, D. Leinw. in Nordbeutichland G. 125.

Seeger, Weitf. Handel S. 70ff., 75. Boble, Leinm. in Norddeutschland G. 125. 1111

Frensborff, Dortm. Stat. G. 241. 1123

Löffler, Bunfturf. S. 164.

wullenwever, Frensdorff, Dortm. Stat. S. 241; wantmekers, Krieg, Stadtb. II 14.

linifices. Löffler, Tribbe S. 108.

Sandwertsfach. C. 80.

Löffler, Tribbe &. 109, 119. — Bon der Wollverarbeitung wird an diefer Stelle nicht gejprochen.

Löffler, Bunfturk. S. 164 f.

Bal, den Plural in den Gagen.

Bgl. barüber Schoneweg, Das Leinengewerbe S. 126 f.

Bal, oben G. 12 f.

von Below, Die Motive der Bunftbildung G. 38 f.

Löffler, Bunfturt. S. 164 f. Krieg, Stadtb. II 14.

Ebenda II 14/8.

Gbenda II 14/10; über das Mindener Geld j. Unm. 260, 288.

Obenda II 14/1. Gbenda II 14/9.

Gbenda II 14/11, sulffeggen = Selbsteigener, Bauern;

alfo folche, die felbit Wolle befagen? 4. B. Rrieg II 75, Rrieg, Bur Entwicklungsgefc. d. Mind. Stadtbildes.

1320, 1321, 1330 bis 1333 Krieg, Stadib. I 25, 32, 80.

Löffler, Tribbe S. 17.

Krieg, Stadtb. I 22, 59.

weverstrate, mahrscheinlich die jezige Hohestraße.

Löffler, Tribbe S. 43.

Bal, das Bentige Rojental. Ueber die Borftadte des mittelalterlichen Mindens vgl. Krieg,

Stadtb., Einltg. S. 55 ff. qui lanos tractant = Wolfchläger?

Krieg, Stadtb. Ginltg. S. 57.

mercatores secundi, Löffler, Tribbe S. 105; coplude, Krieg, Stadtb. II, 14; copman, Löffler, Tribbe S. 109, 119.

Sie rechneten nicht eigentlich zu den anderen Aemtern, deshalb werden fie auch in der Aufgahlung der Memter bei Tribbe (Löffler, Tribbe S. 96) nicht erwähnt, die Beichreis bung ihrer Gitde fteht an gesonderter Stelle, und swar folgt fie erit auf die der übrigen Aemter (allerdings nicht in der überlieferten Form der Handschrift, wohl aber in der Ausgabe Löfflers, der die seiner Meinung nach in Unordnung geratene Sanoidrift nach dem ursprünglichen Plan Tribbes anordnen will (Borwort &. X)). Diefer rein äußerliche Grund ber Anordnung führte mohl ju ber Benennung: mercatores secundi ober officium mercatorum secundum (Löffler, Tribbe &. 118) jum Unterschied von dem vorher behandelten mercatores, den Kramern (Löffler, Tribbe &. 104). Die Stellen, an denen Löffler die mercatores secundi als Krämer bezeichnet (Löffler, Tribbe G. 105, 118, ferner Inhaltsverzeichnis &. VIII) find in biefem Sinne gu berichtigen. Diese Auffassung läßt sich auch nach Tribbe felbst einbeutig beweifen, g. B. durch die deutsche Bezeichnung comman und die tatfächlichen Mitteilungen (taufmannifcher Gemandschnitt und Vertretung im 40er-Ausschuß — Ledergewerbe im Grämeramt).

Löffler, Tribbe S. 118, Krieg, Stadtb. II 14/4.

Siehe unten S. 42.

Sander, Bojch, des deutschen Städtewesens S. 105.

Krieg, Stadtb. II 14.

Löffler, Tribbe S. 118.

Sceaer, Weitf, Bandel S. 60.

- platea Frisonum W. U. V. VI Nr. 1182, s. auch d. Index, Vresenstrate, Löffler, Trilbe S. 95, heute Pottcherstraße. Bgl. Seeger, Westf. Handel S. 115 f.
- S. oben S. 18 ff. Seeger, Woftf. Handel S. 62 ff. Stoeven, Der Gewandschnitt i. d. deutschen Städten des Dt. A. S. 18, 16; Philippi, Der Gewandschnitt i. d. deutschen Städten des Mt. A. Sp. 1419 ff.
- 29. 11. 23. VI Mr. 250; wal. Seeger, Westf. Handel S. 47, 63.

So aber anicheinend Seeger, Westf. Handel S. 47.

Löffler, Tribbe S. 118. pannus = Wolltuch + Leinwand?

Wal. Keutgen, D. Großhol. im M. A. S. 83.

Krieg, Stadth. Einltg. S. 14, Seeger, Westf. Handel S. 44, 115.

156 Nober die Unehrlichkeit f. u. S. 28.

Löffler, Tribbe S. 17.

S. oben S. 19 f.

S. o. S. 18 f.

Hohls, D. Leinevandholl, i. Norddeutschl, S. 152.

Bal. Secger, Weitf. Holl, S. 76.

- Uober d. Fernhandel vgl. Sander, Geich. d. deutschen Städtewesens i. M. A. S. 104.
- principale market (8. a. 9. Sept.), Löffler, Trivbe S. 9. super libera dedicatione, Löffler, Bunfturf. S. 163. - buten vryen kerkenmissen, ebenda S. 168. - to deme vryen markite, Krieg, Stadib. I 70/8. — in den vryen marcken, Krieg, Stadib. II 14/7.

104) Stolze, D. Enistehung d. Gästerechis S. 10.

- Kulischer, Wirtschaftsgesch. S. 193, ogl. von Lock, Kölner Bunfturfunden I Ginlig. S. 121.
- Stolze, Entstehung d. Gafterechts S. 39 ff.

Wgl. die Freischlächter ob. S. 14.

i. υδ. ⊗. 21.

- "Auswärtige Tuch- und Getreidehandler erschienen um diese Zeik regelmäßig in Minden . . . die fremden Kaufleute in Minden mögen vornehmlich Bremer gewesen sein", Seeger, Weitf. Hand. S. 47.
- 170] Krieg, Stadtb. I 70. vgl. dazu Stoeven, Der Gewandschnitt S. 72.
- Stolze, Entstehung des Gästerechts S. 17.
- Arica, Stadtb. II 14.
- Sbenda II 14/3.
- Chenda II 14/5; über d. Gerichtsbarkeit f. unten S. 85.
- Sbenda II 14/2. 7.
- Sbenda I 70/2.
- Sbenda I 70/1.
- sarroch.
- f. at. S. 24.
- Der Mindener Wochenmarkt murde 1232 eingerichtet: 28. U. 3. VI. Mr. 256.
- Das jog. Nyghewerk, im 13./14. Jahrh. gebaut, Löffler, Tribbe S. 118.
- 183 Manden dort auch andere Lebensmittelhändler, ebenda S. 16. mercatores, ebenda S. 104; institores, Krieg, Stadib. I 70; cremere, chenda I 70/2; cramere, Hann. Stadtr. S. 462, 463.

184) W. U. B. VI Mr. 478,

285) Lgl. darüber Kulischer, Wirtschaftsgesch. S. 297 und Keutgen D. Großhol. i. M. A. S. 78.

S. Ob. S. 16.

Löffler, Tribbe S. 105.

oder 1357?, hann. Stadtr. S. 462 f.

val. auch den 1329 im Stadth, genannten hansgenmekere, Krieg, Stadtb. I 74.

Löffler, Tribbe S. 105.

Durch Walten mit Fett, whne Loke bereitet, eine Art Saffian's

Löffler, Tribbe S. 105.

Bal. dagegen die Abmachung mit den Schuhmachern von 1432 oben S. 15.

Löffler, Tribbe S. 96.

Reutgen, D. Großbol, i. Dt. A. S. 78.

- Löftler, Tribbe S. 105, propter industriam.
- Lamprecht, D. Urippung d. Bürgeriums S. 415.
- Krieg, Stadth. 1 70/1. Ligh. dazu Mt. Stoeven, D. Gewandichnitt S. 52 ff.
- Löifler, Tribbe S. 105. Lgl. Stoeven, S. 53 ff. Sander, Weich. d. deutschen Städteweiens S. 107.

Cbenda S. 107.

Löffler, Tribbe S. 105.

Chenda S. 105, quando mutatur locus?

Chenda S. 105.

Ebenda S. 105.

Die Bezeichnungen einiger anderer Waren find bis jest noch nicht eindeutig erklärt, voll. das Register: aritatium? petsina: Zusammenhang mit petsa (= Eatzmay)? cept =: cepum (lindylitt)?

Löftler, Tribbe S. 16.

prenestici statt penestici, Löffler, Tribbe S. 96, 108; hokere, Frensdorff, Dortm. Stat. S. 241, Krieg, Stadib. 11 58.

Bal. Sander, Gesch. d. deutschen Städtewegens S. 107.

Krieg, Stadib. 11 58.

- Aroni auch bei den Krämern, also bei allen Händlern.
- Wgl, dagegen die Gebühren nach Tribbe im 15. Jahrh. unten

Bal, die Bahl um 1460 (nach Tribbe) unten S. 32.

Pacinenmekere ift Dructschler bei Krieg.

Fehlen des Artifels!

Alcber verwandte wewerbe val. oben S. 11 f.

217) Butijder, Wirtichaftsgeich. S. 297, ferner Sann. Stadtrecht S. 447 Unm.

Löffler, Tribbe S. 108.

- 210) Ueber die Höfer in den anderen westfälischen Städten und über den Salzbandel der Höcker val. Seeger, Wegtf. Handel ©. 118.
- 220) Das in diesem Kapitel entwickelte Bild der Verfassung läßt fich nicht in allen Teilen auf die andersartige (tojerer) Drganisation der Kaufleute gusdehnen. Unter den Aemtern find also im allgemeinen nur die eigentlichen Handwerker= gunfte (mit Cinichluß der Krämer und Höter) zu vernteben.

essken, Schneiderstatuten 4, Anhang; Hann. Stotr. S. 498.

Wigl. Kulijder, Wirtschaftsgesch. S. 197 f.

Ueber Wanderiahre ift in den Mindener Quellen nichts überliefert.

Bulischer, Wirtschaftsgesch. S. 205 f.

Cbenda S. 193. Gbenda S. 208.

Durchweg nach Tribbe bargestellt. Bei ben Bäckern (Löffler, Tribbe S. 96), Schuhmachern (ebenda S. 98), Schneidern (ebenda S. 101, Schneiderstatuten

4, Anh.), Kürschnern (Löffler, Tribbe S. 103), Krämern (obenda S. 104). Gbenda S. 102. Gbenda S. 101. Neber die Morgensprache ogl. unten S. 30 f. Löffler, Tribbe S. 104. Gbenda S. 101, Schneiberftaputen 4, Anh. Löffler, Tribbe S. 106, f. Schmicdeprivileg, Unh. Löffler, Tribbe S. 106. Cbenda S. 106, vgl. Krieg, Stadtb. Ginlig. S. 50. Löffler, Tribbe S. 106, Schneiderstatuten 1, Anh. vgl. darüber Frensdorff, Das Zunftrecht S. 17 ff. Löffler, Tribbe S. 99, 118. Ebenda S. 99. Bgl, unten S. 35, 41, 42 f. Hann. Stadtr. S. 488. Löffler, Tribbe S. 109, Schneiderstatut 3, Anh. barbitonsores, Löffler, Tritbe & .109, badstösser Schneiberstatuten 3, Anh. Löffler, Tribbe S. 109. Schneidenibat. 1. 3. Unb. Cbenda 3, Anh. Ueber den Henker vgl. Löffler, Tribbe S. 109 f. Chenda S. 109. Bgl. Kulischer, Wirtschaftsgesch. S. 198, Frensdorff, D. Zunftrecht u. d. Sandwerterebre. G. 35 ff. Bgl. Kulischer, Wirtschaftsgesch. S. 198 f. Schoneweg, D. Leinengewerbe E. 164. Hohls, D. Leinwandhol. i. Adfichld. S. 121. Löffler, Tribbe S. 109. Goldimet ift mahricheinlich Familienname; follte es die Sandwerksbezeichnung sein, so würde das nur darauf hindeuten, daß die Goldschmiede feine Innung darstellten, und allein Die organifierten Gewerbe ftreng die chrliche Berbunft vor= ausjehten. Jedenfalls gehörte diefer R. G. also nicht zu ben am Vierzigerausschuft beteiligten Aemtern, muß alfo aus der Gemeinheit ober aus den Borftabten gestammt haben, val. unten S. 43. Löffler, Tribbe &. 98; val. auch über die Lehrzeit unten S. 87. Siche oben S. 16. Löffler, Tribbe S. 97. Gbenda S. 101. Siehe oben S. 17. Siehe oben S. 14 u. 17. Rach Stange, Geld= und Minggeschichte des Bistums Minden, S. 64 entspricht einer Mindener Mark des Jahres 1459 ein hentiger Metallwert von 7,15 M. Nun muß dieser aber min= bestens mit 5 multipliziert werden, um annähernd die heutige Rauffraft wiederzugeben. Die Aufnahmegebühren bei den Pleischern murben bemnach über 1000 M. darftellen. Doch werden im gangen die Aufnohmefosten bei Fleischern und Kürichnern als günstig bezeichnet, Löffler, Tribbe S. 100, 103. denst, Löffler, Tribbe S. 97; collatio, ebenda S. 101; comestio, ebenda S. 96; credentia, ebenda S. 104. Der grote denst, ebenda S. 101, 108, 107; magnum servitium, cbenda S. 104. Gbenda S. 109. Gbenda S. 104. Löffler, Tribbe S. 97, 104. Cbenda S. 101. Schneiderstatuten 8, Anhang. Löffler, Tribbe S. 99, 103, 109; Schneiberstat. 4, Amhang. Löffler, Tribbe S. 106. procuratores, ebenda S. 107; scheffers, ebenda S. 104, 106, scaffers, evenda S. 102; vgl. Schneiderstatuten 8, Anhang.

servitium, Löffler, Tribbe S. 96. Gbenda S. 118 f. Da der Rat zum großen Teil oder gang ous Mitgliedern der Raufmannsgilde Gestand, so läßt sich die Bobbung an den Rat vielleicht als Eintrittsgeld anfeben. Auch an den Vierzigerausichuß mußte 1 Mf. gezahlt werden. Nach dem Privileg von 1493 wurde Gold, Wachs und Wein bei der Aufnahme verlangt. Krieg, Stadtb. II/14.4. Löffler, Tribbe S. 96 f. Cbenda S. 98 f. Cbenda S. 100 f. Die Rahlung in die Buchje betrug für Auswärtige 3 Mf. Wer eine Empfehlung des Rates hatte, bezahlte als Eintrittsgeld nur 24 Sulden. Gbenda S. 101 ff.; Schneiderstat. Anh. Der große Dienst kostete den Bewerber 12 Gulden. Löffler, Tribbe S. 103. Cbenda S. 104 f. Gbenda S. 106 ff.; Schmiedeprivileg, Amhang. Der große Dienft kostete den Bewerber etwa 12 Mt. Außer den oben genannten Geldern mußten 2 Pfennige "Schützengelb" (pu militärischen 3meden?) gezohlt werden. Löffler, Tribbe S. 108; Hökerprivileg von 1370, Krieg, Stadtbuch I 58. Ein Unverheirateter brauchte nur 2 Pfd. Wachs zu entrichten. Löffler, Tribbe S. 108 f.; Woberprivileg von 1387, Löffler, Bunfturt. S. 164 f. Außer der Abgabe an den Rat befam der Bote des Amtes von dem Bewerber 1 Pfg, und der Kämmerer bes Bijchofs 6 Pfg. 285) Ueber das Mindener Geld fiebe Stange, Geld: und Minzgeschichte des Bistums Minden S. 60 f., 64. 1 (Silber=)Mark in Minden, wo der Schilling zu 12 Doppelpfennigen (swaren, graves) gerechnet wurde, = 12 Schilling. 1 (Gold-) Gulden = 13 (Mindener) Schilling (gegen 1460). Der Lubbecenfis ift entweder der bibische Witte (= 2 Mindener Doppelpfennig) oder vielleicht der fog. liibische Pfennig (= 1/2 Mindener Doppelpfa.). Köffler, Tribbe S. 99. Diese "Geschlossenheit" der Zünfte, d. h. ihre Beschränkung auf Weistersöhne und Einheiratende, herrschte allgemein dis in die Menzeit hinein. Ihre Aufhebung in Minden ift 1714 für die Schneider zu belegen (Sandwerksf. S. 27, 82). Gine Gewerbefreiheit, die den Gewerbebetrieb nicht mehr an eine Bunftmitgliedschaft band, brachte bekanntlich erft die Hardenbergiche Reform 1811. Schneiberftat. 4, Anh. Löffler, Tribbe S. 97, 100. Gbenda S. 96, 97, 100, 103. Gbenda S. 102, 105, 107. Gbenda S. 101, 108. Chenda S. 103, 116. Gbenda S. 100. Schmiedeprivileg, Anh. Ueber die handwerkliche Betätigung der Frau und sonstige gewerbliche Rechte vgl. unten S. 38 f. Löffler, Tribbe S. 101, 103.

90) s. unten S. 33 ff. 97) 1459 Sann Stadt

97) 1452 Hann. Stadtr. S. 485.

²⁰⁸) f. dariiber v. S. 26 f. ²⁰⁹) Löffler, Tribbe S. 104. ³⁰⁰) Gbenda S. 98. ⁸⁰¹) Hann. Stadtr. S. 435.

⁸⁰²) Gbenda S. 435. ⁸⁰³) Löffler, Tribbe S. 99.

³⁰⁴) Löffler, Zunfburk. S. 165 ff. ³⁰⁵) Bgl. unten S. 36 f.

Schneiberftatuten 4, Anhang.

```
Löffler, Tribbe S. 17.
     Ebenda S. 108.
     sedentes ad mensam, Löffler, Tribbe &, 99, 100, 107.
     superiores, ebenda S. 96.
    Neber seine Aufgaben s. unten S. 84.
antiquiores, ebenda S. 97; seniores, ebenda S. 102; saniores,
      chenda S. 97. — Bei den Kanfleuten: olderlude, Krieg,
      Stadib. II 14/4.
     Löffler, Tribbe S. 108.
     Gbenda S. 101.
     Bal. wben S. 29.
     Für die Kaufleute ist die Anzahl und Wahl der Vorsteher
      nicht überliefert.
     Die ungefähren Mitaliedsachlen aus der Zeit von etwa 1460
      werden jum Bergleich in Klammern gegeben.
    Löffler, Tribbe S. 97.
Gbenda S. 99.
Gbenda S. 100.
     Gbenda S. 102.
     Cbenda S. 103.
     Cbenda S. 105.
     Chenba S. 107.
     Gbenda S. 108.
325
     Gbenda S. 109.
328
     Gbenda S. 105.
     Cbenda S. 117.
     Ebenda S. 97.
    Gbenda S. 99.
Chenda S. 100.
329
330 Y
3311
     Cbenda S. 102.
332
     Cbenba S. 103.
     Gbenda S. 105.
     Gbenda S. 107.
335
     Cbenda S. 108.
    Gbenda S. 109.
    nuntius, Löffler, Tribbe S. 105; servitor, chenda S. 105;
      cursor, ebenda S. 97 und 108.
     Sielhe oben S. 18f.
    Löffler, Tribbe S. 97.
Ebenda S. 105.
Sbenda S. 108.
    Bal, von Below, Die Motive der Zunftbildung im M.A.
      S. 42 ff.
     Der unten behandelte Hall Brun zeigt das deutlich.
314
    Löffler, Tribbe S. 103.
345
    Cbenda S. 107.
346
    nach Tribbe.
    Löffler, Tribbe S. 97.
    vorsprake, ansprake, ordel.
    praelocutor.
     Löffler, Trivbe S. 97.
351)
     Cbenda S. 107.
    Gbenda S. 100.
    achtemann, chenda S. 102.
    Gbenda S. 97.
355
     Cibenda S. 102.
356
     Das ordel, Löffler, Tribbe S. 97, 99, 102.
    Gbenda S. 107.
    ceremonia, chenda S. 97, solemnitas iudicii, chenda S. 104
    Gbenda S. 97.
    Cbenda S. 103, 104.
    Cbenda S. 103, 107.
```

```
Ghenda S. 98, 99, 102.
    Löffler, Bunfturf. G. 165 f.
   3 lötige Dit. Sibber voer 21 Goldgulden, Krieg, Stadtbuch II,
     14/8-12.
    Bal, oben S. 18ff.
    Krieg, Stadto. II, 14/5.
    Löffler, Junfturt. S. 163 f.
    Bei den Gintrittsgebubren machte fpater die Bahlung an den
     Rat nicht mehr ein Drittel aus, f. v. S. 29.
    Schmiedenrivileg, Unb.
    Löffler, Bunfturt. G. 164 f.
    Wgl. auch die Aufnahmegobuhren, oben G. 29.
    Löffler, Tribbe S. 104.
    Gbenda S. 102.
Chenda S. 102. Löffler, Zunfturk. S. 166.
375
    Löffler, Tribbe S. 99.
3781
    Schneiberftat. 2, 7, 9, Anh.
    Löffler Tribbe S. 99, 116.
    Bal. oben S. 15.
    Löffler, Bunfturt, G. 165 ff.
    Vgl. oben S. 26.
    servitium, Löffler, Tribbe S. 97, servire in addicendo talem
      artem, ebenda S. 99.
    Gbenda S. 98.
    Ueber Lehrzeit und Meisterstück fiche oben G. 26, 28.
385) iuvenis, ebenda S. 99; puer, ebenda S. 101; junge, Schnet-
     deribat. 3, Anh.
    Bal, anten Unm. 432.
    servi, Löffler, Tribbe & 97, 99, 107; servitores, ebenda & 100,
     101; die Bahl der Gefellen mar in den mittelalterlichen
     Städten gering, jedenfalls bleiner als die der Meister. Sander, Gesch. des bijch. Städtewejens S. 118.
    Bgl. unten S. 40.
    Löffler, Tribbe S. 97 f.
    Ratemeinkeller?
    socii, Löffler, Tribbe S. 102.
    magister, ebenda S. 97, 99, 100 ujw.; mester, Löffler, Junft-
      urf. S. 164, 165.
    An einer Stelle heißt er auch dominus; in diesem Zusammen-
      hang werden die Umtsmitglieder als domini minores be-
      zeichnet, Löffler, Tribbe S. 98.
     Siehe vb. S. 31 ff., 34 f.
    Schröder, Chronif ber Stadt Minden S. 592 f. Schröder, Das
      Stadtbild Mindens. Krieg, Entwicklungsgefchichte des Min-
      dener Stadtbildes. Boliche, Stiggen aus Mindens Ber-
     gangenheit. Anhang: Meriansche Ansichten.
Löffler, Tribbe & 108.
     Cbenda S. 98.
     Cbenba S. 117.
     Cbenda S. 105.
     Gbenda S. 103.
     Gbenda S. 107 f.
     publica nundina, chenda S. 107.
     Die Zahlen gelten für die Mitte des 15. Ihdis.
     Löffler, Tribbe S. 98.
     Gbenda S. 99.
     Gbenda S. 100.
     Gbenda S. 103.
     Gbenda S. 105.
     An der Stadtwerteidigung icheinen die Kaufleute jedoch teil-
      genommen zu haben; es gab einen Kaufmanns-Wall und
      ein Kaufmanns-Rondell.
 410) Löffler, Tribbe S. 109.
```

Ebenda S. 107.

- Löffler, Bunfturt. S. 164 f.
- weversche, vgl. auch die texatrix, Löffler, Tribbe &. 94.
- Sandwertsf. E. 87 (1791 ober icon 1614?).
- Ueber die Aufnahme ber Roon fiebe oben C. 30.
- Löffler Tribbe S. 105.
- Schneiberftat. 10, Anhana. Löffler, Tribbe S. 105.
- Wilda, Das Gilbewesen im M. A. S. 344; vgl. bazu Sander, Beich. S. Stich. Städtemelens S. 122 ff.
- Bandwerfel. G. 81.
- fraternitates, Löffler, Tribbe S. 115
- Gbenda S. 98.
- 4223 Ebenda S. 104.
- Wbenda S. 109.
- Gbenda S. 104.
- Gbenda S. 115 f.
- Wegen einer Textlude ift der Name des Amtes (?) nicht dicherliefert.
- Löffler, Tribbe S. 102 f.
- fr. virginis gloriosae. Löffler, Tribbe S. 104. Es wird allerdings nicht gang klar, ob fie dort aufgehoben wurde. Immerhin läßt fich auch ein ähnlicher Rame: beatae Mariae virginis für eine nähere Begiebung anführen.
- Gbenda S. 101.
- Diese Sterbeversicherungen haben sich in Minden unter alten Bruderschaftsnamen 3. T. bis in neuoste Zeiten erhalten. Enft 1932 murde die 1580 gegründete Bariholomäi-Brüderschafts-Sterbekasse aufgelöst.
- In Wachs mußten häufig die Strafgebühren bezahlt werden, Wachsabgaben wurden bei der Aufnahme in das Amt ver= langt, ebenso wenn ein Lehrling eintrat (2 Pfd.) (Löffler, Tribbe C. 99 101). Bierteljährlich waren in jedem Amd die Gesellen au einem Beitrag von 2 Pfg. verpflichtet, der ebenfalls für Kerzen verwandt wurde (ebenda S. 101). Bei den Schneidern bekamen fie ½ Pfd. von der Wachsgebühr der Lehrlinge (ebenda S. 101).
- Ebenda S. 103, 104, 107.
- arbor, ebenda S. 104, candela, ebenda S. 101, magnum lumen. obenda G. 119.
- Obenda S. 104.
- Ebenda S. 109, 119.
- Gbenda S. 98, 99.
- Krieg, Stadtb. Einleit. S. 53.
- Sannov. Stadtr. S. 451.
- barlechte. Löffler, Tribbe S. 101, 107, 109.
- Gbenda S. 100 f.
- Gbenda S. 99.
- 1 obolus, Löffler, Tribbe S. 98, 104.
- Gbenda S. 104.
- Cbenba S. 102, 107, 109.
- Cbenda S. 102, 109
- Gbenda S. 103, 104, 109. Bu St. Martini, also in den Bruderichaften der Krämer und Weber, waren es Dominikaner idas Meindener Dominikanerklofter St. Pauli 1286 gegr., 1529 aufgeb.).
- Gbenda S. 109.
- Ebenda S. 98.
- Arieg, Stadtb. Einleit. S. 28 ff.
- Bulent gedruckt bei Löffler, Tribbe S. 119, Anm. 2.
- 452) Bgl. Krieg, Stadtb. Ginlig. S. 29 f. 453 Bgl. darüber unten, ferner Anm. 473.
- Die 12-Zahl findet sich schon 1255, Krieg, Stadtb. Einl. S. 29.

- Bal, darüber unten.
- pistores, sutores et omnes officia mechanica exercentes, Schröder, Die älteste Berfaffung der Stadt Minden S. 32.
- Frensborff, Dorim, Stat. S. 241.
- Bgl. f. d. Folgende Krieg, Stadtb. Einlig. S. 52. Urber die Berhältnisse in den anderen westfälischen Städten val. Bifchof, Der Anteil der Gilden am Stadtregiment.
- Die Beteiligung am Rat felbst war nur mittelbar. Dementsprechend ift Seeger, Beitf. Bol. G. 119, Unm. 961 au berichtigen.
- Schröber, D. altefte Berfaff, d. Stadt Minden C. 29.
- Philippi, Bur Berfassungsgeschichte der weitf. Bischofsitädte
- Bgl. Krieg, Stadth. Ginleit, C. 29 f. Die Entstehung der Raisgeschlechter ist umstritten, jedenfalls war das Merkmal Un= sehen und Wohlhabenheit (Sander, Beich. d. dtich. Städtewesens S. 118 ff.). In Minden gehörten mahricheinlich auch diesenigen ratskähigen Bürger (3. B. die Ministerial en), die nicht Berufskaufleute waren, der Kaufmanusgilde an; vyl. auch ob. S. 20.
- Krieg, Stadtb. Einlitg. S. 52.
- Löffler, Tribbe S. 118, wgl. Krieg, Stadtb. Einl. S. 31.
- Krieg, Stadtb. II. 61. Löffler, Tribbe S. 119.
- Krieg, Stadtb. Einlig. S. 46. Gbenda S 46 ff.; vgl. für das Folgende auch Krieg, Zur Gesch. d. Mindener Schicht, Mind. Heimatol. Nr. 12, 1930.
- Frensborff, Dortm. Stat. S. 239 ff.
- Die sog. bystenders. Löffler, Tribbe S. 117.
- Gbenda S. 120 f. Die Mitgliedschaft in diesem landwirtschaftlichen Verband, die burseap, war wohl ein weiterer Begriff als die Junung (Krieg, Stadtb. Einlig. S. 55). Hand-werker, die dieses Rocht erwarben, sind mehrsach nachzuweisen (Krieg, Stadib. I, 112). Aehnlich verhielt es fich mit der Braugerechtigkeit (Krieg, Stadtb. Ginl. S. 55, Anm. 217).
- Löffler, Tribbe S. 109, vgl. ob. S. 28.
- Frensborff, Dortm. Stat. S. 241. Bgl. Krieg, Bom Raths.=Ruhr in der Stadt Minden Anno 1539, Mindener Heimatol. Nr. 22, 1930. Lampmann, Die Stadt Minden i. ihr. Berhaltn. z. brandenb.=preuß. Staate 1648—1728.
- Ueber die Reformboftrebungen von 1711-1723 in Minden fiehe Lampmann, Die Stadt Minden i. ihr. Verhaltn. g. bvandenb.=preuß. Staate 1648-1723 S. 29 ff., 49 ff.
- Gbenba S. 58. Sandwertsi.
- Ebenda S. 138 (Anochenhauer).
- Siehe ob. b. d. einzelnen Memtern.
- So weisen 3. B. die Schuhmacher 1780 auf ihre Original-Privilegien im Stadtarchiv bin, handwertsf. S. 55.
- Gbenda S. 281, 282, 290, 291.
- Gbenda S. 199 ff. 4861 S. ob. S.44.
- Siebe oben S. 43.
- Handwerksj. S. 290 f. Die Abschrift läßt leichte sprachliche Berändevungen und Ungenauigkeiten exkennen.
- Handwerksf. E. 199 ff. Sprachlich fann die Abschrift dem Ori= ginal nicht gang entsprechen.
- Moch Tribbe (also um 1460) betrug das Eintrittsgelb 20 MA., vgl. oben S. 29. hier ist also der gur Zeit der Einreichung der Statuten geltende Betrag ober vielleicht nur die entfprechende neuere Bezeichnung des Geldes eingefest.